



**erlassjahr.de**  
Entwicklung braucht Entschuldung

**Arbeitspapier**

**Jürgen Kaiser    Antje Queck**

# **Verabscheuungswürdige Schulden – verabscheuungswürdige Gläubiger**

**Die deutschen Forderungen an den Irak nach Saddam Hussein**

erstellt in Zusammenarbeit  
mit der Friedrich Ebert Stiftung

Düsseldorf, Februar 2004

# 1 Legitimität als Kriterium bei der Entschuldung Iraks

## 1.1 Das Konzept der „verabscheuungswürdigen Schulden“ und die Geschichte seiner Ignorierung durch Gläubiger und Schuldner

Kommt es innerhalb nationaler Rechtssysteme zu einer Auseinandersetzung darüber, ob ein Schuldner seinen Gläubiger auszahlen muss oder nicht, sind zwei Fragestellungen für das Gericht handlungsleitend:

- Ist der Schuldner in der Lage zu bezahlen? Das heißt: in einem Fall, in dem die Mittel des Schuldners nicht ausreichen, gleichzeitig seine Gläubiger zu bedienen und sich selbst, und denen, die wirtschaftlich von ihm abhängen, ein Überleben in Würde zu gewährleisten, kann das grundsätzliche Recht des Gläubigers auf Befriedigung seiner Ansprüche („Pacta sunt servanda“) eingeschränkt oder gänzlich hinfällig werden.
- Ist der Anspruch des Gläubigers auf eine einwandfreie Art und Weise zustande gekommen? Das heißt: Falls dem Gläubiger ein sittenwidriges Verhalten wie Wucher, unvollständige Informationsweitergabe an den Schuldner o.ä. nachgewiesen werden kann, kann sein Anspruch ebenfalls teilweise oder zur Gänze für nichtig erklärt werden.

Internationales Schuldenmanagement, soweit es souveräne Schuldner betrifft, erkennt nur die erste dieser beiden Fragestellungen als relevant an. Nur auf der Grundlage fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit haben die Gläubiger, welche die Regeln des Internationalen Schuldenmanagements bestimmen, sich bislang bereit gefunden, Forderungen zu stunden oder teilweise zu erlassen.

In den von den Gläubigern dafür jeweils geschaffenen Gremien, dem Pariser Club der Gläubigerregierungen, dem Londoner Club der privaten Banken oder auch den Vorständen von Weltbank und IWF im Falle der Multilateralen Entschuldungsinitiative für die ärmsten Länder („HIPC“), hat die Frage nach der Legitimität von Ansprüchen bislang keine Rolle gespielt. Wohl gab es vereinzelt immer wieder Versuche, politische Bewertungen von Ansprüchen in Einzelfällen in Umschuldungsverhandlungen einfließen zu lassen<sup>1</sup>. Als ein Standardverfahren ist die Legitimitätsüberprüfung aber nie etabliert worden. Und de facto gab es im Rahmen der existierenden Verhandlungsforen keinen einzigen Fall, in dem eine Forderung unter Verweis auf ihren nicht-legitimen Charakter für hinfällig erklärt worden wäre. Das heißt nicht, dass nicht aus Gründen der politischen Opportunität insbesondere auf Druck der mächtigsten Pariser Club-Mitglieder für einige Länder großzügigere Lösungen vereinbart wurden als den Regeln der Gleichbehandlung und der wirtschaftlichen Logik entsprochen hätte. Dies wurde aber, teilweise mit beträchtlichem propagandistischem Aufwand als Akt wirtschaftlicher Vernunft und nicht als Ergebnis einer ethischen oder im weiteren Sinne rechtlichen Prüfung der ursprünglichen Ansprüche dargestellt.

Dies bedeutet keinesfalls dass es keine Regeln für die ethische oder rechtliche Bewertung von Gläubigeransprüchen an einen souveränen Schuldner gäbe. Akademiker/innen, internationale Entschuldungsbewegungen, Nichtregierungsorganisationen und Kirchen haben immer wieder die

---

<sup>1</sup> Beispielfhaft genannt sei der Vorstoß des CSU-Entwicklungspolitikers Jürgen Warnke im Jahr 1996, die erheblichen Forderungen der Ex-DDR an Nicaragua zu streichen, da es sich dabei um eine verabscheuungswürdige Unterstützung der kommunistischen DDR an die ihr politisch nahe stehende sandinistische Regierung Nicaraguas gehandelt habe, welche das wiedervereinigte Deutschland dem mittlerweile bürgerlich-konservativ regierten Nicaragua nicht in Rechnung stellen dürfe. Die damalige konservative Bundesregierung mochte indes aufgrund einer völligen Fehleinschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Nicaraguas und aus berechtigter Angst davor, Präzedenzfälle zu schaffen, dem Vorschlag ihres ehemaligen Ministers nicht folgen.

Frage der Legitimität oder Illegitimität von Ansprüchen in die Debatte geworfen. Die dabei entwickelten Konzepte reichen von sehr breiten und gänzlich unpraktikablen Ansätzen, die von der Ausbeutung der Länder des Südens durch ihre heutigen Gläubiger die automatische Illegitimität der Ansprüche dieser Gläubiger – ja eigentlich über den vollständigen Schuldenerlass hinaus einen umgekehrten Anspruch auf Reparationen - ableiten, bis zu dem sehr engen Begriff der „Verabscheuungswürdigen Schulden“<sup>2</sup> (englisch: Odious debt) , welcher im Folgenden dieser Arbeit zugrunde liegt.

„Verabscheuungswürdige Schulden“ bezeichnet eine völkerrechtliche Doktrin, welche seit dem Ende des vorletzten Jahrhunderts immer wieder mal die Diskussion um internationale Kreditvergabe beeinflusst, aber niemals Verbindlichkeit im Rahmen von internationalen Konventionen erlangt hat. Daher mangelt es ihr bislang an dem Instrumentarium für eine international kohärente und systematische Umsetzung. Trotzdem verweisen diejenigen Autor/innen<sup>3</sup>, die die Doktrin im Zusammenhang mit der aktuellen Schuldenkrise des Südens entfaltet und ihr Potenzial für eine Überwindung der Krise wie auch für eine Qualifizierung internationaler Kapitalflüsse aufgezeigt haben, mit Recht auch auf praktische Anwendungen in der Vergangenheit.

Die am häufigsten genannten Fälle sind in diesem Zusammenhang die Zurückweisung der Gläubigeransprüche gegenüber Kuba durch die US-Regierung, nachdem diese den Spaniern die Insel im Spanisch-Amerikanischen Krieg 1898 abgenommen hatte. Spanien hatte zuvor im Namen seiner Kolonie Kredite aufgenommen und damit unter anderem die Aufrechterhaltung seiner Herrschaft über die Karibikinsel finanziert. Die USA als die neuen de-facto Herren Kubas wiesen die spanischen Ansprüche zurück, da die Kreditaufnahme faktisch einen feindseligen Akt gegenüber Kuba dargestellt hätte. Formal hat Spanien den US-amerikanischen Rechtsstandpunkt bis heute nicht akzeptiert. De facto hat sich dieser gestützt auf die wirtschaftliche und militärische Macht der USA durchgesetzt. Der zweite Fall ist die Zurückweisung eines Anspruchs der Royal Bank of Canada an die Republik Costa Rica. Der zwischen den Parteien zur Schiedsinstanz bestellte US-Bundesrichter Taft wies den ordnungsgemäß dokumentierten Anspruch der kanadischen Bank auf Rückzahlung eines millionenschweren Kredits zurück, da dieser mit Wissen der Bank zweifelsfrei nicht den legitimen Interessen des costaricanischen Staates und Volkes zugute gekommen sei, sondern im Wesentlichen der persönlichen Bereicherung des inzwischen entmachteten Diktators Tinoco gedient habe. Der Kredit sei mithin keine Schuld des costaricanischen Staates, sondern eine persönliche Schuld des Diktators, welche legitimerweise auch nur bei diesem eingetrieben werden könne.

Dieser letzte Fall liegt bereits sehr nahe an dem, was etwa zur gleichen Zeit der russische Rechtsgelehrte Alexander Nahum Sack im Pariser Exil als Doktrin der Verabscheuungswürdigen Schulden formulierte und zu einem in sich kohärenten Konzept entwickelte. Demnach sind Forderungen an einen souveränen Schuldner dann „verabscheuungswürdig“ und mithin uneintreibbar, wenn drei Bedingungen sämtlich erfüllt sind:

- **Die Schuld muss ohne Zustimmung der betroffenen Bevölkerung zustande gekommen sein.** Von der Erfüllung dieser Bedingung ist regelmäßig auszugehen, wenn ein Kredit an eine nicht demokratisch bzw. verfassungsmäßig legitimierte Regierung vergeben wurde. Diktatoren und Militärherrscher sind dafür nahe liegende Beispiele. Die fehlende Zustimmung muss sich aber nicht notwendigerweise auf den illegitimen Charakter eines

---

<sup>2</sup> Für den englischen Begriff der „Odious debts“ gibt es keine gleichzeitig treffende und elegante Übersetzung. In dieser Studie folgen wir deshalb der Sprachregelung, die erlassjahr.de im „Handbuch Illegitime Schulden“ (Düsseldorf 2003) vorgeschlagen hat.

<sup>3</sup> Adams,P.: Odious Debts. London 1991; die jüngste und umfassendste Studie zum Konzept der Odious Debt ist: King,J, A.Khalfan, Bryan Thomas: Advancing the Odious Debts Doctrine; McGill University, Center for International Sustainable Development Law; Montreal 2003

Regimes als ganzem stützen. Sie kann auch durch ein illegitimes Verfahren auf Seiten einer formal legitimen Regierung gegeben sein; beispielsweise, wenn parlamentarische Kontrollinstanzen bei der Kreditaufnahme verfassungswidrig übergangen wurden.

- **Der Kredit darf der betroffenen Bevölkerung keinen Nutzen gebracht haben.** Während bei der ersten Bedingung recht klare formale Regeln angewandt werden können, bestehen bei dieser Bedingung erheblich größere Ermessensspielräume, da der Begriff des „Nutzens“ vage ist. Im Sinne der oben genannten Fälle ist ein Nutzen für die Bevölkerung dann auszuschließen, wenn der Kredit unmittelbar in den Unterdrückungsapparat einer Diktatur geflossen ist oder direkt in das private Eigentum eines Herrschers oder seiner persönlichen Umgebung. Ausdrücklich nicht „verabscheuungswürdig“ sind im Sinne dieser Bedingung Kredite, die zwar an ein diktatorisch regiertes Land vergeben wurden, aber etwa privaten Unternehmen, welche damit erkennbaren Nutzen gestiftet haben, zugute gekommen sind.
- **Die mangelnde Legitimität ihres geschäftlichen Gegenübers und der fehlende Nutzen für die Bevölkerung des kreditempfangenden Landes müssen den Gläubigern bei der Kreditvergabe bekannt gewesen sein.** Mithin können Kredite an Diktaturen, welche damit ihren Unterdrückungsapparat finanziert haben, immer noch als legitim gelten, wenn die Kreditgeber im guten Glauben gehandelt haben und vom Kreditnehmer arglistig getäuscht worden sind. Dumm Stellen hilft allerdings nicht: Nach Sacks Konzept ist derjenige Gläubiger nicht im Sinne der Doktrin getäuscht worden, welcher die Augen vor dem Offensichtlichen verschlossen hat. Entsprechend gilt bei dieser letzten Bedingungen eine umgekehrte Beweislast. Müssen die den Gläubigeranspruch zurückweisenden Schuldner das Fehlen einer legitimen Kreditaufnahme und eines Nutzens für die Bevölkerung nachweisen, obliegt es dem Gläubiger gegebenenfalls, nachzuweisen, dass er von den dargestellten Sachverhalten keine Kenntnis haben konnte.

Auf der einen Seite ist die Doktrin der Verabscheuungswürdigen Schulden gegenüber den eingangs erwähnten sehr breit angelegten Verständnissen von „Illegitimen Schulden“ ein sehr restriktives Konzept. Durchaus beträchtliche Forderungsbestände gegenüber Staaten des Südens, an deren Berechtigung ernsthafte Fragen gestellt werden müssen, können vor ihr Bestand haben. Ihr Vorteil für die aktuelle Diskussion um einen konkreten Länderfall wie den des Irak besteht dem gegenüber in ihrer Anwendbarkeit, sofern es gelingt, eine entscheidungsfähige Instanz zu schaffen.

Voraussetzung ist nämlich, dass, wie Sack bereits 1927 schrieb, die Doktrin nicht einseitig angewendet wird, sondern grundsätzlich auf der Grundlage einer multilateralen Vereinbarung wie einer Konvention oder eines anderen zwischenstaatlichen Vertrages bzw. eines multilateralen ad-hoc-Verfahrens. Andernfalls wäre einem Missbrauch der Doktrin durch zahlungsunwillige Schuldner Tür und Tor geöffnet; ihre Anwendung geschähe ebenso willkürlich wie ihre aktuelle Ignorierung durch die Gläubiger. Von daher kann die Klassifizierung von Gläubigeransprüchen nach ihrer Legitimität nicht von der Frage nach der letztendlichen Entscheidungsinstanz abgekoppelt werden<sup>4</sup>.

## **1.2 Übersicht über die Auslandsverbindlichkeiten des Irak zum Ende des Jahres 2003 im Licht der Odious Debts Doktrin**

Dieser Abschnitt enthält eine Übersicht über die Forderungen an den Irak, soweit diese bislang von den Gläubigern angemeldet worden sind. Dabei sind zwei Vorbehalte zu berücksichtigen:

---

<sup>4</sup> Ausführlich dazu siehe: Kaiser, J.: Nicht nur recht haben, sondern Recht kriegen; in erlassjahr.de: Handbuch Illegitime Schulden; Düsseldorf 2003, S. 48-50.

Erstens gibt es keine internationale Instanz, die eine rechtsverbindliche Feststellung von Forderungen an einen souveränen Schuldner obläge. Vielmehr basieren die folgenden Angaben, auf den Forderungen, welche die verschiedenen bilateralen und multilateralen Gläubiger in den von ihnen selbst geschaffenen und kontrollierten Foren anmelden. Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere der Pariser Club und der Internationale Währungsfonds. Da der Irak bislang nicht Teil des *Debtor Reporting Systems* der Weltbank ist, stehen die Techniker beider Institutionen vor einer durchaus schwierigen Aufgabe bei der Identifizierung der Forderungsbestände. Diese wird dadurch keineswegs leichter, dass zur gleichen Zeit auch die Diskussion um die Tragfähigkeit der irakischen Auslandsschulden und ihren eventuellen Erlass voll entbrannt ist und ihrerseits von starken politischen Interessen überlagert wird. Die Angaben in diesem Abschnitt basieren deshalb weitgehend auf angemeldeten Ansprüchen der Gläubigerseite. Da es noch keine legitime und handlungsfähige irakische Regierung gibt, konnte die irakische Seite auch noch zu keiner der genannten Forderungen Stellung nehmen.

Zweitens: Auch, wenn im dritten Teil dieses Kapitels die Doktrin der Verabscheuungswürdigen Schulden im Sinne von Sack als Leitfaden bei der genaueren Betrachtung der Forderungen zugrundegelegt wird, bedeuten die vorgenommenen Bewertungen keinerlei Urteil darüber, ob ein Anspruch legitim oder nicht legitim ist. Nach Ansicht der Autoren ist dies eine Entscheidung, die einzig und allein einer dazu eingerichteten internationalen Entscheidungsinstanz zukommt. Deren Urteil soll durch die vorliegenden Einschätzungen qualifiziert, nicht aber vorweggenommen werden.

### **Historische Entwicklung des Forderungsbestandes<sup>5</sup>**

Zu Beginn der 1980er Jahre erschien der Irak mit seiner wachsenden Wirtschaftskraft als einer der Hoffnungsträger im Mittleren Osten. Der Irak gehörte zu den Geberstaaten und besaß geschätzte 36 Milliarden US-Dollar an ausländischen Aktiva. Vor dem Anstieg der irakischen Staatsverschuldung in den 1980er Jahren betrug der Zeitraum zwischen Rechnungslegung und Begleichung im Höchstfall drei Monate.<sup>6</sup>

Ende der 1980er Jahre nach dem verheerenden achtjährigen Krieg gegen den Iran sah sich der Irak jedoch erstmals in seiner Geschichte einem ernsthaften, durch die Auslandsverschuldung verursachten Liquiditätsproblem gegenüber.

1982 hatte Syrien die über ihr Territorium gehende Ölpipeline für den Irak gesperrt. Daraufhin kam es zu einem unmittelbaren weiteren Einbruch der Exportproduktion. Im weiteren Verlauf verschlechterten sich zusätzlich die Terms of Trade durch einen Abwärtstrend des US-Dollar und der Erdölpreise. Die externe Finanzierung nicht-militärischer Projekte wurde als Ausweg aus den Zahlungsengpässen gesehen. 1983 sank beispielsweise das Bruttoinlandsprodukt um 6,88 Prozent, während die externe Verschuldung um 32,66 Prozent anstieg<sup>7</sup>. Die meisten staatlichen und privaten Schulden gegenüber deutschen Gläubigern stammen aus dieser Zeit.

Ein Großteil der Kredite wurde zwischen 1983 und 1989 auf Basis bereits bestehender Verträge erweitert. In vielen Fällen wurden 1987 und 1988 Verlängerungsvereinbarungen ("prolongation agreements") getroffen, welche kurzfristige in mittelfristige Forderungen verwandelten.

Die Invasion in Kuwait brachte dem Irak horrendere Reparationsforderungen und die bisher strengsten Wirtschaftssanktionen der Geschichte. Eine vormals prosperierende Wirtschaft lag

---

<sup>5</sup> Einen guten Überblick über die Entwicklung der irakischen Auslandsverschuldung bietet Ahmed Jiyads "An Economy in a Debt Trap. Iraqi Debt 1980 – 2020", in: Arab Studies Quarterly, Volume 23, No. 4, 2001, S. 15 - 58

<sup>6</sup> UNCC S/AC.26/2003/21, S. 16

<sup>7</sup> Wajeeh Elali (2000): Dealing with Iraq's Foreign Indebtedness, in: Thunderbird International Business Review, January-February 2000, S. 65 - 83

am Boden. In der 1990er Jahren verdoppelte sich der Schuldenstand aufgrund der auflaufenden Zinsen.

Im Laufe von zwei Jahrzehnten stieg die reine Auslandsverschuldung des Irak von 2,5 Milliarden US-Dollar 1980 auf geschätzte 120 Milliarden US-Dollar im Jahr 2003.

#### **Auslandsschulden des Irak am 1.1.04**

Die Auslandsschulden des Irak bestehen nahezu vollständig aus öffentlichen und öffentlich besicherten Forderungen. Schuldner ist stets der irakische Staat - entweder durch direkte Kreditaufnahme, durch die Übernahme von Garantien oder durch Entscheidungen der Reparationskommission der Vereinten Nationen UNCC. Die bestehenden Schulden können in drei Kategorien mit jeweils einigen Unterkategorien eingeteilt werden:

Den größten Teil der Auslandsverbindlichkeiten machen die eigentlichen Kreditvergaben während der achtziger Jahre aus: Zusammen mit den inzwischen aufgelaufenen Verzugszinsen werden sie am 1.1.04 auf 127 Mrd. US-\$ geschätzt.

Eine zweite Kategorie stellen die Reparationsforderungen aus dem zweiten Golfkrieg dar, welche bei der United Nations Claims Commission (UNCC) angemeldet wurden. Sie wurden zum Teil bereits ausgezahlt; Schätzungen über künftige Verbindlichkeiten gründen sich auf Hochrechnungen über zugesprochene Entschädigungen auf der Grundlage der bisherigen Praxis der Kommission liegen bei etwa 50 Mrd. US-\$

Die dritte Kategorie besteht in noch ausstehenden rechtsgültigen Handelsverträgen mit ausländischen Unternehmen. Sie werden von einzelnen Quellen auf 57 Mrd. US-\$ beziffert.<sup>8</sup> Diese Kategorie ist die am wenigstens gesicherte der drei.

Die Forderungskategorien im Einzelnen:

Die **Schulden aus Kreditaufnahmen in den achtziger Jahren** sind recht untypisch für ein (damaliges) Mitteleinkommensland auf die verschiedenen Forderungsinhaber verteilt: Private Banken (2,6 Mrd. US-\$) und Multilaterale Finanzinstitutionen (alle zusammen weniger als 1 Mrd. US-\$) sind nur von untergeordneter Bedeutung. Der ganz überwiegende Teil der Schulden in dieser Kategorie besteht gegenüber Regierungen, die Mitglieder des Pariser Clubs sind, gegenüber Regierungen der Nachbarländer am Golf sowie gegenüber sonstigen Regierungen. Sämtliche Forderungen in dieser Kategorie sind nicht-konzessionär, da der Irak sich aufgrund seines Ölreichtums nicht für konzessionäre Kredite im Sinne bilateraler oder multilateraler Entwicklungshilfe qualifizierte. Die Forderungen, die überwiegend aus der Finanzierung von Exporten resultieren, fallen in jeweils eine von drei Kategorien: es kann sich, erstens, um genuine öffentliche Forderungen durch öffentliche Finanzierungen von Exporten des jeweiligen Gläubigerlandes handeln; zweitens können die Forderungen daraus resultieren, dass private Exporte öffentlich versichert wurden, und nach Eintreten des Schadensfalles der private Exporteur von der Exportkreditversicherung seines Landes ausbezahlt wurde und die Forderung an den Irak entsprechend in öffentliches Eigentum übergeht. Drittens kann es sich um Selbstbehalte dieser öffentlich versicherten Exporte handeln, d.h. um denjenigen Anteil der versicherten Summe, welcher nicht entschädigt wird, sondern im Eigentum des exporteurs verbleibt. Dieser Teil wird bei Umschuldungsverhandlungen im Rahmen einer Generalvollmacht von den jeweiligen Länderdelegationen im Pariser Club mitverhandelt und gegebenenfalls dort auch mit erlassen.

Es gibt aus den oben genannten Gründen bislang keine zwischen Schuldner- und Gläubigerseite abgestimmten Zahlen über die Forderungsbestände dieser Kategorie. Jubiléeiraq gibt für den

---

<sup>8</sup> Beispielhaft: New York Times Nov.7th 2003: Q&A: Iraq's Debt

Gesamtumfang der bilateralen Forderungen eine Untergrenze von 94,6 Mrd. US-\$ und eine Obergrenze von 154,2 Mrd. US-\$ an. Die in der Literatur am häufigsten genannte Zahl von „rund 120 Mrd. US-\$“ erscheint in diesem Rahmen realistisch.

Diese 120 Mrd. US-\$ verteilen sich grob wie folgt:

Pariser Club: 42 Mrd. US-\$, davon 21 Mrd. US-\$ Zinseszinsen auf die Zeit der Nichtbedienung

Golfstaaten: 69 Mrd. US-\$; davon Kuwait 25 Mrd. US-\$, Saudi-Arabien 27 Mrd. US-\$ und VAE 17 Mrd. US-\$ (jeweils einschließlich Verzugszinsen).

Sonstige Staaten: 13 Mrd. US-\$; Gläubiger mit Forderungsbeständen von mehr als 1 Mrd. US-\$ sind: Bulgarien, VR China, Indien, Jordanien, Südkorea, Rumänien, Serbien und die Türkei.<sup>9</sup> (jeweils einschließlich Verzugszinsen)

Für **Reparationsforderungen** an den Irak wurde nach dem zweiten Golfkrieg 1991 die *United Nations Claims Commission* (UNCC) eingerichtet. Bei dieser konnten natürliche und juristische Personen, welche durch die Besetzung Kuwaits materiell geschädigt wurden, über ihre jeweiligen Regierungen Reparationsansprüche anmelden. Keine vergleichbare Institution existiert für eventuelle Ansprüche von Opfern der Aggression Iraks gegen den Iran.

Bis Anfang Dezember 2003 wurden bei UNCC 2.648.602 Entschädigungsanträge mit einem Forderungsvolumen von etwa 348 Mrd. US-\$ eingereicht. Davon wurden 2.600.404 Anträge bislang<sup>10</sup> bearbeitet. 48.198 stehen noch zur Bearbeitung aus. Allerdings sind unter den noch zu behandelnden 2% aller Anträge überdurchschnittlich viele Großanträge. So entfallen etwa 253 Mrd. Entschädigungsforderungen auf die 98% bereits bearbeiteten Anträge, auf die verbleibenden 2% aber immer noch mehr als 95 Mrd. US-\$. Auf die geforderten 253 Mrd. wurden Entschädigungen von 46,6 Mrd. tatsächlich zugesprochen. Von diesen wurden aus irakischen Öleinnahmen während der neunziger Jahre 18 Mrd. bezahlt. 28,6 Mrd. stehen mithin noch aus. Rechnet man die bisherige Entschädigungsquote auf die noch zu behandelnden Ansprüche hoch, kommt man zu dem Ergebnis, dass noch etwas mehr als 47 Mrd. US-\$ an Ansprüchen auf die noch ausstehenden Reparationsforderungen gewährt werden werden. Daraus ergibt sich eine absehbare Gesamtbelastung der irakischen Volkswirtschaft durch Reparationszahlungen im Umfang von knapp 76 Mrd. US-\$.<sup>11</sup>

Am schwierigsten abzuschätzen sind die Forderungen aus unbesicherten Handelsgeschäften, welche nicht Teil des oben beschriebenen öffentlichen Forderungsbestandes der verschiedenen Gläubigerländern sind. Dazu gehören auch Forderungen aus rechtsgültigen Verträgen, welche von der Saddam-Regierung insbesondere gegenüber russischen Firmen eingegangen wurden, aber für die bislang noch keine Leistungen von Seiten der Exporteure erbracht worden sind.

Der Washingtoner Think Tank „Center for Strategic and International Studies“ (CSIS) gab im April bereits ein Volumen von 57 Mrd. US-\$ für diese Kategorie an. Davon entfällt mit 52 Mrd. US-\$ der größte Teil auf Russland. Jubileeiraq nennt Anfang Dezember 2003 den wesentlich niedrigeren Betrag von 11 Mrd. US-\$. Den Autoren erscheint dieser Betrag wirklichkeitsnäher, da die frühen Angaben von CSIS mit nicht immer klaren Unterscheidungen zwischen Reparations- und Handelsforderungen agiert haben. Für die weiteren Überlegungen ist ebenfalls von Bedeutung, dass es sich bei dieser absehbar um die „weichste“ Forderungskategorie handelt.

---

<sup>9</sup> Quelle für alle diese Angaben ist die aktualisierte Schuldenübersicht von Jubileeiraq; siehe: [www.jubileeiraq.org/debt\\_today.htm](http://www.jubileeiraq.org/debt_today.htm)

<sup>10</sup> Stand: 1.12.03

<sup>11</sup> [www.unog.ch/uncc/status.htm](http://www.unog.ch/uncc/status.htm)

Selbst in normalen Pariser Club-Verfahren wird davon ausgegangen, dass unbesicherte Handelsforderungen mindestens proportional zu den Konzessionen, welche die Club-Mitglieder gewähren, reduziert werden, ohne dass ihre Inhaber über sonderliche Druckmittel zur Einhaltung ihrer Verträge verfügen. Dies gilt umso mehr, wenn Leistungen für rechtsgültige Verträge noch nicht erbracht wurden, und auf Seiten der Forderungsinhaber ein starker Anreiz besteht, auf Altforderungen zu verzichten, um mit einer neuen Regierung unter veränderten Umständen neue Vereinbarungen treffen zu können.<sup>12</sup>

### 1.3 Sind Iraks Auslandsschulden bezahlbar?

In der Vorlage der Weltbank zur Irak-Geberkonferenz in Madrid im Oktober 2003 wird das irakische Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2003 auf 12 bis 16 Mrd. US-\$ und das Pro-Kopf Einkommen entsprechend auf 450 bis 610 US-\$ geschätzt. Für 2004 erwartet die Weltbank ein deutliches Wachstum des BIPs auf 15 bis 20 Mrd. US-\$. Vor Beginn der Kampfhandlungen gingen optimistischere Schätzungen von einer Jahreswirtschaftsleistung von bis zu 32 Mrd. US-\$ aus, davon 15 Mrd. aus dem Export von Öl. Der IWF nimmt an, dass im Jahr 2003 etwa 9,2 Mrd. US-\$ durch den Export von Rohöl Erlöst werden können. Für 2004 sagt er bei einem um etwa 25% fallenden mittleren Ölpreis eine Steigerung der irakischen Einnahmen aus dem Ölexport auf gut 12 Mrd. US-\$ voraus. Grundlage für diese Annahme ist eine erwartete Produktionssteigerung von aktuell 0,9 Mio Barrell pro Tag auf 1,6 Mio.. Auch unter Berücksichtigung dieser erheblichen Einnahmesteigerung wird infolge eines für die Wiederankurbelung der Wirtschaft unvermeidlichen Importwachstums, die Leistungsbilanz 2004 zum ersten Mal deutlich ins Minus rutschen (etwa 5,6 Mrd US-\$)<sup>13</sup>. Außer Rohöl weist der Irak keine nennenswerten Exporte auf.

Im Ergebnis heißt das, dass die Auslandsschulden<sup>14</sup> im günstigen Fall der raschen Wiederherstellung des Vorkriegsniveaus der Ölproduktion je nach Berechnungsgrundlage das acht- bis dreizehnfache (je nachdem, ob mit oder ohne Berücksichtigung der Reparationsforderungen) der jährlichen Wirtschaftsleistung ausmachen. Zum Vergleich: Im derzeit zahlungsunfähigen Argentinien beträgt dieses Verhältnis etwa 1:1. Um die eigene Zahlungsfähigkeit wiederherzustellen hat die argentinische Regierung der größten Gläubigergruppe, den privaten Anleihezeichnern, einen 75prozentigen Schuldenerlass vorgeschlagen. Auch im Falle des Irak ist spätestens mit der äußerst erfolgreichen Rundreise des US-Sonderbeauftragten James Baker durch die Hauptstädte der anderen Pariser-Club-Gläubiger ein prinzipieller Konsens für einen weit reichenden Schuldenerlass hergestellt<sup>15</sup>. Die

---

<sup>12</sup> Eine solche Vereinbarung zugunsten des russischen Lukoil-Konzerns stand offenbar hinter dem überraschend schnellen Einlenken der russischen Regierung gegenüber dem US-Sondergesandten James Baker am 24.12.03; siehe: „Russland erlässt Irak 65 Prozent seiner Schulden; Financial Times Deutschland 23.12.03

<sup>13</sup> IMF: Iraq: Macroeconomic Assessment; Oct. 21st 2003

<sup>14</sup> Unberührt von den folgenden Überlegungen sind die Zahlungen auf die im Inland gehaltenen staatlichen Schuldverschreibungen. Auf diese sind bereits im Haushalt 2004 Zahlungen von umgerechnet 1,5 Mrd. US-\$ vorgesehen. Im Interesse der Wiederankurbelung der heimischen Wirtschaft scheint eine Nicht-Einbeziehung der Inlandsschulden in eine Umstrukturierung der Auslandsschulden angebracht und unstrittig. Siehe auch IMF: Iraq: Macroeconomic Assessment; Oct. 21st 2003; S. 16

<sup>15</sup> Beeindruckend ist vor allem das Tempo, mit dem Baker aus harten Gegnern Befürworter eines Schuldenerlasses für den Irak machte. Noch in der Tour d'Horizon des Pariser Clubs im November hatten selbst Kriegsalliierte wie Australien auf der Begleichung ihrer Forderungen bestanden. Dass gerade die Australier noch am 12.12. auf Rückzahlung bestanden, macht sie wahrscheinlich zum letzten Dominostein auf Bakers Reiseroute. Am 5.10.03 hatte Russlands Präsident, nicht ungeschickt, einen Forderungsverzicht gegenüber dem Irak mit dem Hinweis auf die Begleichung der sowjetischen Altforderungen durch Russland und Russlands prominente Rolle beim Schuldenerlass für die ärmsten Länder, ausgeschlossen. Das letzterer nicht ganz freiwillig erfolgt, erwähnte Putin allerdings nicht. Siehe: New York Times 5.10.03

noch im Oktober und November 2003 als bahnbrechend zu bezeichnenden Forderungen von Weltbank-Chef Wolfensohn und des IWF-Direktors Köhler, der Irak brauche einen Erlass „nördlich von zwei Dritteln“<sup>16</sup> ist in dem von Baker geschaffenen politischen Umfeld schon fast wieder konservativ zu nennen. Die entscheidende Frage ist seither nicht mehr, ob der Irak einen Teilschuldenerlass erhält, sondern, wie viel erlassen werden wird.

Um einen Anhaltspunkt für das zu bekommen, was im Pariser Club oder, der Sachlage angemessener, von einer Irak-Schuldenkonferenz an Erlass geschaffen werden muss, kann Iraks Verschuldung mit derjenigen der Länder innerhalb der Multilateralen Entschuldungsinitiative (HIPC) verglichen werden. HIPCs sind, so die Zugangskriterien, Länder mit einem IDA-only-Status<sup>17</sup> und ohne Zugang zu den internationalen Kreditmärkten. Auch, wenn der Irak formell keinen IDA-only-Status hat, erfüllt er doch die formalen Voraussetzungen dafür: Sein pro-Kopf-Einkommen liegt unterhalb von 895 US-\$, seine Auslandsverschuldung liegt in jeder Beziehung oberhalb der Werte für fast alle HIPC-Länder<sup>18</sup>, und von einem Zugang des Landes zu den regulären Kapitalmärkten kann derzeit keine Rede sein. Zielgröße für eine Entschuldung unter der HIPC-Initiative ist ein Schuldendienstniveau von 15% der jährlichen Exporteinnahmen. Die Exporteinnahmen des Irak werden vom IWF für die Jahre bis 2010 in einer Größenordnung von 12 bis 20 Mrd. US-\$ geschätzt. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass das 2004 erstmals auftretende Handelsbilanzdefizit eine vorübergehende Belastung infolge des unmittelbaren Wiederaufbaubedarfs nach dem Krieg darstellt, und der Irak kurzfristig zu einer positiven Handelsbilanz zurückzukehren in der Lage sein wird. Weiterhin wird angenommen, dass das aktuelle umfassende Zahlungsmoratorium am 1.1.2005 ausläuft aber von einer den Rest der Dekade abdeckenden rückzahlungsfreien Periode abgelöst wird, so dass nur Zinsen auf die nach einer Entlastung verbleibenden Restschuld fällig werden. Schließlich wird für diese verbleibende Restschuld eine äußerst konservativ geschätzte durchschnittliche Verzinsung von 7% angenommen.<sup>19</sup> Sollte der Schuldendienst nun die 15% der jährlichen Exporteinnahmen der HIPC-Initiative nicht überschreiten, könnte der Irak pro Jahr maximal 3 Mrd. US-\$ Zinsen aufbringen (Tilgung fände, wie gesagt, nicht statt). Bei dem genannten Zinssatz würde dies einem verbleibenden Restschuldenstand von 45 Mrd. US-\$ entsprechen. Zu erlassen wären mithin rund 80 Mrd. der ursprünglichen Kreditforderungen sowie sämtliche noch ausstehenden Reparationsforderungen. Im Blick auf die Schulden im engeren Sinne liegen Wolfensohn und Köhler mit ihren Erlassforderungen also durchaus am unteren Rand dessen, was für den Irak unter günstigsten und keinesfalls gesicherten Voraussetzungen notwendig ist um wiederum ein tragfähiges Schuldenniveau zu erreichen. Sollen die Lasten weniger ungerecht zwischen den Kreditgebern des Saddam-Regimes und denjenigen, die aus dem von ihm angezettelten Krieg Entschädigungsforderungen geltend machen, verteilt werden, muss der Erlass auf die Altforderungen entsprechend höher ausfallen.

---

<sup>16</sup> Al Jazeera 30.10.03

<sup>17</sup> Länder, die von der Weltbankgruppe allein aus Mitteln der IDA und nicht der IBRD oder der MIGA Finanzierungen erhalten können

<sup>18</sup> Bei der Diskussion darüber, ob der hochverschuldete Irak nicht formell für die HIPC-Initiative qualifiziert werden sollte, wurde verschiedentlich auf den Ölreichtum des Landes hingewiesen. Warum gerade der Ölreichtum ein Land für die Entschuldung disqualifiziert, während andernorts die Konzentration auf wenige oder, wie in diesem Fall nur ein einziges Exportgut als Indikator für die besondere Verletzlichkeit und mithin für Unterstützungsbedarf angesehen wird, ist allerdings nicht erkennbar. Ebenso wenig, warum ein gegebenes Einkommensniveau auf der Grundlage von Ölexport weniger unzulänglich sein soll als ein gleichhohes aus dem Export von Kupfer, Backpflaumen oder Sportschuhen.

<sup>19</sup> Dies war der durchschnittliche Zinssatz, den das Nachbarland Iran, für den im Debtor Reporting System der Weltbank Angaben vorliegen, in den neunziger Jahren von seinen Gläubigern eingeräumt bekam.

## **1.4 Anfragen an die Legitimität der Ansprüche internationaler Gläubiger gegenüber dem Irak**

Im Abschnitt 1.1 wurden drei Kriterien als konstitutiv für den „verabscheuungswürdigen“ Charakter der Forderungen an den Irak identifiziert. Sie bieten im Folgenden die Grundlage für eine vorläufige Überprüfung der Legitimität von Gläubigerforderungen. Selbstverständlich kann ein abschließendes Urteil nicht Gegenstand dieser Arbeit sondern ausschließlich Ergebnis eines fairen und transparenten Verfahrens sein.

### **(a) Hat das irakische Volk der Kreditaufnahme zugestimmt?**

Die Zustimmung zur Kreditaufnahme wird dann als gegeben betrachtet, wenn eine legitime Regierung unter Berücksichtigung der verfassungsmäßig vorgesehenen Mitbestimmungsrechte eines Parlaments sowie eventuell weiterer öffentlicher Institutionen einen Kreditvertrag rechtsgültig unterzeichnet hat.

Es ist in diesem Zusammenhang weder sinnvoll noch notwendig, die einzelnen Kreditaufnahmen in den achtziger Jahren zu überprüfen, da sich die grundlegende Anfrage an die Regierung Saddam Husseins als ganzer richtet. Die Herrschaft der Ba'ath Partei gründet sich auf die beiden Putsche von 1963 und 1968. Am 16. Juli 1970 wurde auf der Grundlage einer von der Partei geschaffenen „provisorischen Verfassung“ die bis 2003 gültige Verfassung des Irak vom „Revolutionären Kommandorat“ selbst verabschiedet. Eine erkennbare Beteiligung der Bevölkerung an ihrer Abfassung und Inkraftsetzung hat es nicht gegeben. Vielmehr sanktionierte die Verfassung die durch den Putsch von 1968 de facto entstandene Machtkonstellation mit der Ba'ath Partei als zentralem Akteur. In übereinstimmenden Berichten aller ernst zu nehmenden Menschenrechtsorganisationen werden dem irakischen Regime in der Folgezeit anhaltende Verletzungen Grund legender Verletzungen sowohl der individuellen als auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte breiter Teil der Bevölkerung vorgeworfen<sup>20</sup>. Auch, wenn letztere aus Mitteln der Öleinnahmen, zumindest für diejenigen Teile der Bevölkerung, die nicht in Opposition zum Regime standen, in begrenztem aber wachsendem Masse realisiert werden konnten.

Auf dieser Grundlage kann im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der vom Regime eingegangen Verträge die Situation des Irak mit derjenigen Südafrikas zu Zeiten der Apartheid verglichen werden: ein Regime, welches eine Minderheit der Bevölkerung repräsentiert und sich mit massiven Menschenrechtsverletzungen an der Macht hält, unterzeichnet Verträge auf der Grundlage einer von ihm selbst geschaffenen und niemals demokratisch sanktionierten Verfassung.

Von einer Zustimmung der Bevölkerung zur Kreditaufnahme kann daher – unabhängig von dem Zweck und der faktischen Verwendung des einzelnen Kredits – nicht ausgegangen werden.

Ein zusätzlicher Aspekt betrifft den besonderen Fall der Zinseszinsforderungen. Diese machen allein im Falle des Pariser Clubs etwa 21 Mrd. US-\$ oder ziemlich genau die Hälfte der gesamten erhobenen Forderungen aus. Diese Zinseszinsen fielen fast vollständig während der Zeit der Sanktionen an, in denen der Irak keine Hoheit über seine Exporteinnahmen hatte. Selbst, wenn Saddam Hussein bereit gewesen wäre, aus diesen laufende Verpflichtungen zu begleichen, wäre ihm dies rechtlich und technisch nicht möglich gewesen. Es handelt sich bei diesen Forderungen des Pariser Clubs mithin um einen Zwangskredit, über dessen Aufnahme nicht nur das irakische Volk sondern sogar der Diktator nicht gefragt wurde.

---

<sup>20</sup> So bezeichnete der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Menschenrechte im Irak, Max van der Stoel, die Menschenrechtsverletzungen unter Saddam zu den weltweit schlimmsten seit dem Zweiten Weltkrieg, vergleichbar mit denen der Roten Khmer in Kambodscha oder Idi Amins in Uganda; zitiert nach: Oxfam Briefing Paper 48: A fresh start for Iraq: The case for Debt Relief; S.12

## Hat das irakische Volk von der Kreditvergabe einen Nutzen gehabt?

Hier ist – anders als beim ersten Kriterium – durchaus eine Differenzierung der einzelnen Kredite angebracht. Da der größte Teil der bilateralen Kreditvergabe der unmittelbaren Finanzierung von Importen bzw. der Bezahlung von durch ausländische Unternehmen erbrachten Bauleistungen diente, lässt sich die Frage des Nutzens für die Bevölkerung bei hinreichend scharfen Kriterien durchaus beantworten. Die folgenden Fragestellungen sind dafür relevant:

- Ist ein Kredit direkt oder indirekt in die Aufrechterhaltung oder den Ausbau des Unterdrückungsapparates geflossen? Dazu zählen auch die Armee und die Republikanischen Garden. Da der Irak seit Beginn der achtziger Jahre einen Angriffskrieg gegen den Iran führte, braucht auch von keinem „legitimen Verteidigungsinteresse“, welches den Unterhalt zumindest einer begrenzten militärischen Macht legitimierte, ausgegangen zu werden. Sämtliche Kredite zur Finanzierung des militärischen und des Repressionsapparates hatten nicht nur keinen Nutzen für die Bevölkerung, sondern fügten ihr unmittelbar Schaden zu, da sie Repression und Angriffskrieg ermöglichten. Verlässliche Zahlen über den Umfang militärischer Importe liegen noch nicht vor. Schätzungen für die achtziger Jahre variieren zwischen 90%<sup>21</sup> und 30%.<sup>22</sup>
- Wurde ein Kredit zur Aufrechterhaltung des Lebensstils des Präsidenten und seiner persönlichen Entourage verwendet? Dies betrifft in bedeutendem Masse den Bau der umfangreichen Liegenschaften des herrschenden Clans. Auch hier ist ein Nutzen für die Bevölkerung unmittelbar zu verneinen – selbst wenn nach dem Krieg die entsprechenden Baulichkeiten anderen Nutzungen zugeführt wurden.
- Bei Finanzierungen von Infrastruktureinrichtungen, insbesondere Strassen und zivilen öffentlichen Gebäuden ist grundsätzlich von einem Nutzen für die Bevölkerung auszugehen, und die entsprechenden Ansprüche der Gläubiger sind als legitim zu betrachten. Allerdings haben Strassen und in begrenztem Masse auch zivile öffentliche Einrichtungen auch einen potenziellen militärischen Wert. Im Rahmen eines fairen und transparenten Verfahrens muss die irakische Seite daher die Möglichkeit haben, den Nutzen für die Bevölkerung im Einzelfall in Zweifel zu ziehen, und sein Fehlen zu belegen.
- Budgethilfen, welche dem naturgemäß fungiblen irakischen Staatshaushalt zugute kamen, sollten im Prinzip, dem Charakter des Regimes entsprechend, als Mittel zur Unterstützung eines illegitimen und verabscheuungswürdigen Regimes betrachtet werden, und daher – bei entsprechender Appellationsmöglichkeit des Gläubigers im Einzelfall - grundsätzlich als illegitim gelten. Dies betrifft wahrscheinlich nur die Multilateralen Forderungen.

Auf der Grundlage dieser Kriterien zeichnet sich ein sehr unterschiedliches Bild der Ansprüche einzelner Gläubigerländer ab. Während Frankreich, Russland und die USA in hohem Masse an der Ausrüstung der irakischen Armee beteiligt waren, insistieren private wie öffentliche Gläubiger in Deutschland darauf, dass es weder von westdeutscher noch von Seiten der DDR

---

<sup>21</sup> So der ehemalige polnische Außenminister Marek Belka bei der IWF/WB-Jahrestagung 2003 in Dubai

<sup>22</sup> Alecander, J. and C. Rowat: A clean slate in Mesopotamia: tackling Iraq's external debt; [www.jubileeirag.org](http://www.jubileeirag.org); unter berufung auf: Al-Shabibi, S.: Prospects for Iraq's Economy; in: The Middle East Institute: The future of Iraq; 1997; p. 58; dazwischen liegt die Schätzung des ehemaligen generaldirektors im irakischen Finanzministerium Fayek Abdel Rasul, der von 65% ausgeht. Siehe: Queck, A.: Die illegitimen Schulden des Irak; in: erlassjahr.de: Handbuch Illegitime Schulden; Düsseldorf 2003, S. 26-27.

Waffenlieferungen gegeben habe<sup>23</sup>. Dass auch hier ein genauerer Blick angebracht ist, zeigt das Kapitel 2. Nicht nur von deutscher Seite bestanden „zivile“ Lieferungen häufig aus „Dual use“ Gütern, deren letztendliche Verwendung nicht immer geklärt werden kann

Bei der Kreditaufnahme des Irak in den arabischen Nachbarländern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Budgethilfe gewährt wurde, um den Krieg gegen das auch von anderen arabischen Ländern gefürchtete islamistische Regime im Iran zu ermöglichen. Saddam hatte verschiedentlich darauf bestanden, dass es sich bei diesen Finanzierungen um Schenkungen gehandelt habe. Selbst, wenn es den Hauptgläubigern Saudi-Arabien, Kuwait und VAE gelingen sollte, eindeutige Kreditverträge vorzulegen, kann von einem „Nutzen“ für diejenige Bevölkerung, die in diesem Krieg einen großen Teil der Toten gestellt hat, keine Rede sein.

### **Haben die Gläubiger vom fehlenden Nutzen und der fehlenden Zustimmung der Bevölkerung zur Kreditaufnahme gewusst?**

Zunächst ist daran zu erinnern, dass bei diesem Punkt die Beweislast umgedreht ist. Es ist die Aufgabe einer demokratisch legitimierten Regierung des Irak nachzuweisen, dass das irakische Volk in den achtziger Jahren weder einen Nutzen von den unter Saddam aufgenommenen Krediten hatte, noch diese Kreditaufnahme gebilligt hat. Wenn diese beiden Kriterien gegeben Müssen die Gläubiger, wenn sie ihre Ansprüche trotzdem aufrechterhalten wollen, nachweisen, dass sie von beiden Sachverhalten keine Kenntnis haben konnten. Dies dürfte ihnen im Hinblick auf das erste Kriterium außerordentlich schwer fallen, da der Charakter des Saddam-Regimes Gegenstand umfassender öffentlicher Diskussionen gewesen ist. So verabschiedete der US-Senat 1988 den „Prevention of Genocide Act“, welcher den Irak von allen offiziellen Finanzquellen der USA abgeschnitten hätte, wäre er nicht durch das Veto von Präsident Reagan außer Kraft gesetzt worden. Unabhängig von der US-amerikanischen Rechtslage belegte die Debatte allerdings zweifelsfrei die völkerrechtswidrige Verwendung von Giftgas gegen die iranische Armee.

Auch die Frage der Kriegsschuld im ersten Golfkrieg war niemals wirklich umstritten.

Ein begrenzter Spielraum zur Untermauerung der Legitimität ihrer Ansprüche ergibt sich allein in dem begrenztem Bereich der Import- und Projektfinanzierung, sofern Gläubiger nachweisen können, dass sie von der irakischen Regierung hinsichtlich der Verwendung der aufgenommenen Mittel arglistig getäuscht wurden, und ihrerseits alle Möglichkeiten, sich ein realistisches Bild von ihrem Geschäftspartner zu machen, tatsächlich ausgeschöpft hatten.<sup>24</sup>

## **2. Deutsche Forderungen an den Irak**

Die gegenwärtigen öffentlichen deutschen Forderungen an den Irak gehen von Seiten der Bundesregierung auf entschädigte Hermes-Bürgschaften sowie Forderungen der Ex-DDR, die von der Bundesregierung nach der Wiedervereinigung übernommen wurden, zurück.

Auf diese beiden Forderungskategorien werden von deutscher Seite infolge der langen Zeit der Nichtbedienung während der neunziger Jahre inzwischen erhebliche Verzugszinsen berechnet. Die öffentlichen Forderungen summieren sich, wie in der Tabelle angegeben zu derzeit 3,9 Mrd. EURO.

Tabelle: Öffentliche deutsche Forderungen an den Irak

---

<sup>23</sup> Interne Zusammenstellung des BMF Ref. VII A 4 vom 30.12.03

<sup>24</sup> Es sei daran erinnert, dass Forderungen, die einen erkennbaren Nutzen für die Bevölkerung hatten, ohnehin als legitim zu bewerten sind.

Mio EURO

	Hermes	Ex-DDR
Ursprüngl. Kredit	1100	700
Verzugszinsen	1700	400
Gesamt	2800	1100

Hinzu kommen Forderungen privater deutscher Exporteure aus nach Hermes-Entschädigungen verbleibenden sogenannten Selbstbehalten und infolge von nicht-bundesverbürgten Exporten. Hinsichtlich dieser Forderungen variieren die Angaben sehr stark zwischen 500 Millionen bis 1400 Millionen EURO.

Zu diesen deutschen Forderungen, die Teil der ursprünglichen Kreditforderungen sind, kommen Reparationsansprüche aus dem Zweiten Golfkrieg 1991 hinzu. Von noch heute ausstehenden Verträgen des Irak mit deutschen Unternehmen ist nichts bekannt.

Die kritische Frage bei der Beurteilung der Forderungen an den Irak ist, wie im Abschnitt 1.5 gezeigt wurde, vor allem die nach dem fehlenden oder nicht fehlenden Nutzen für die irakische Bevölkerung. Von irakischer Seite liegen nur sehr vereinzelt Informationen zu einzelnen Projekten vor. Die Hauptinformationsquelle für die Beurteilung der einzelnen deutschen Forderungen im Sinne der Doktrin der Verabscheuungswürdigen Schulden sind deshalb die Veröffentlichungen der United Nations Compensation Commission (UNCC).<sup>25</sup> Diese Unterorganisation des UN-Sicherheitsrates mit Sitz in Genf wurde 1991 vom UN-Sicherheitsrat ins Leben gerufen, um gegen den Irak geltend gemachte Reparationsansprüche aufgrund dessen völkerrechtswidriger Invasion und Besetzung Kuwaits zu behandeln. Die Resolution 687, die Aufgaben und Funktion der Kommission beschreibt, wurde vom Irak in einer schriftlichen Erklärung anerkannt. Der Irak akzeptierte damit seine rechtliche Verantwortung für Schäden, die aus seiner Invasion in Kuwait resultierten. Damit erhielten die Entscheidungen des UNCC die nötige Verbindlichkeit.

Kompensationen werden aus dem eigens dafür eingerichteten UN Compensation Fund gezahlt. Von 1995 bis 2000 finanzierte er sich aus 30 Prozent der Einnahmen aus dem "oil-for-food" Programm. 2000 wurde der Anteil auf 25 Prozent reduziert. Mit der Resolution 1483 vom 22. Mai 2003, mit der die Sanktionen aufgehoben worden, beschloss der UN-Sicherheitsrat, dass nunmehr fünf Prozent der Erdöleinnahmen in den Fund fließen sollen.

Die Funktion der Kommission wird wie folgt beschrieben: "Die Kommission ist keine Kammer und auch kein Schiedsgericht, vor dem die Parteien ihre jeweilige Sache vertreten. Sie ist eine politische Institution, deren Aufgabe die Tatsachenfeststellung hinsichtlich der vorgebrachten Ansprüche ist. Sie stellt deren Gültigkeit fest, bewertet eingetretene Verluste, setzt Zahlungen fest und schlichtet Streitigkeiten. Nur in diesem letztgenannten Sinne hat sie eine quasi gerichtliche Funktion."<sup>26</sup> Das Ziel der UNCC war, eine hohe Zahl von Ansprüchen in einer relativ kurzen Zeit zu entscheiden. Die UNCC hat allerdings keinen Alleinvertretungsanspruch. Reparationsforderungen gegen den Irak können auch vor nationalen Gerichten vorgebracht werden.

---

<sup>25</sup> Die UNCC ist im Internet unter [www.unog.ch/uncc](http://www.unog.ch/uncc) zu finden.

<sup>26</sup> The Commission is not a court or an arbitral tribunal before which the parties appear; it is a political organ that performs essentially fact-finding function of examining claims, verifying their validity, evaluating losses, assessing payments and resolving disputes claims; it is only in this last respect that a quasi-judicial function may be involved" Security Council Resolution 687 (3. April 1991), paragraph 20

Das Hauptorgan der UNCC ist das Governing Council, das aus Vertretern des jeweils aktuellen Sicherheitsrates besteht. Es wurden 19 Panels mit je drei Commissioners eingerichtet, die die Anträge bearbeiten und Empfehlungen für das Governing Council formulieren. Die Entscheidungen des Governing Councils sind verbindlich, eine Revision ist nicht möglich.

Zu den bei der UNCC eingegangenen Forderungen gehören allerdings nicht nur Anträge auf Entschädigung für erlittenen persönlichen oder finanziellen Schaden von Individuen, Regierungen und internationalen Organisationen, sondern auch ausstehende Rechnungen von Unternehmen<sup>27</sup>. Es handelt sich also nicht nur um Informationen zu "reinen" Reparationsforderungen wie etwa die Beschädigung von Eigentum oder die finanzielle Mehrbelastung der Unternehmen durch die Evakuierung von Beschäftigten, sondern auch um einen hohen Anteil offener Handelsforderungen, also eigentliche Handelsschulden.

Von den UNCC-Angaben kann allerdings nicht auf die Schuldenhöhe des Irak geschlossen werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass auch im eigentlich entschädigungsfähigen Segment der Gesamtverschuldung noch weitaus mehr Ansprüche an den Irak bestehen, als sie bei der UNCC angemeldet wurden. Gerade Forderungen aus fragwürdigen Rüstungsgeschäften oder ähnlichem werden wohl kaum an die Kommission herangetragen worden sein.

Da die UNCC-Informationen aber die einzigen Quellen sind, die öffentlich zugänglich sind, kann hier auch nur auf diese zurückgegriffen werden. Von uns befragte Firmen erteilten keine Auskünfte über interne geschäftliche Vorgänge.

## **2.2 Überblick über öffentliche und private Forderungen aus Deutschland an den Irak**

Im Normalfall entstanden die öffentlichen und privaten deutschen Forderungen nach folgendem Muster:

Ein deutscher Exporteur vereinbart mit einer irakischen Institution eine Exportleistung. Diese wird über die Ausfuhr-Kredit-Anstalt (AKA)<sup>28</sup> finanziert. Die AKA ist ein gemeinsames Institut der deutschen Großbanken zur Finanzierung von Exportgeschäften. Die AKA wiederum versichert ihre Finanzierung über die Hermes Kreditversicherungs-AG, welche im Auftrag und auf Rechnung des Bundes deutsche Exporte versichert. Zahlte der irakische Importeur bzw. Besteller der Bauleistungen nicht, bezahlte Hermes die AKA im vereinbarten Umfang aus. In der Regel waren dies 75 Prozent des Auftragswertes. Für die verbleibenden 25 Prozent hatte ihrerseits die auftragnehmende Firma bürgen müssen, indem sie entweder eine entsprechende Bürgschaftserklärung gegenüber der AKA unterzeichnete oder von dieser von vornherein nur den über Hermes versicherten Teil des Auftragswertes ausbezahlt bekommen hatte. Mit dem Eintreten des Schadensfalls oblag es mithin dem Unternehmen, gegenüber dem Irak die an AKA geleistete Zahlung zurück oder den verbleibenden Teil des Warenwertes einzufordern. Durch die

---

<sup>27</sup> Bei der ersten Sitzung vom 23. Juli 1991 bis 2. August 1991 wurden die Arten der Forderungen analysiert, woraus sich später sechs Forderungskategorien ableiteten: A – Forderungen von Individuen, die aufgrund Kuwait oder den Irak aufgrund der irakischen Invasion verlassen mussten, B - Forderungen von Individuen, die erheblich verletzt wurden oder deren Angehörige ums Leben kamen, C - Forderungen von Individuen, die persönliche Verluste von bis zu 100.000 US-Dollar erlitten, D - Forderungen von Individuen über 100.000 US-Dollar, E – Forderungen von Unternehmen, F – Forderungen von Regierungen und internationalen Organisationen.

<sup>28</sup> Die AKA wurde 1952 gegründet, um die deutsche und europäische Exportwirtschaft durch (Re-)Finanzierungen, Risikoübernahmen und Dienstleistungen für mittel- und langfristige Exportgeschäfte zu unterstützen. Heute sind in der GmbH 27 deutsche Banken als Gesellschafter vertreten. Nähere Informationen siehe: [www.akabank.de](http://www.akabank.de)

Finanzierung über die AKA sind aus den ursprünglich kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Irak mittelfristig geworden. Sie entstanden überwiegend in den siebziger und frühen achtziger Jahren, wurden in bilateralen Abkommen mit dem BMWi<sup>29</sup> in den achtziger Jahren verschiedentlich umgeschuldet, seither aber vom Irak nicht bedient.

Reparationsforderungen bei der UNCC wurden sowohl von den betroffenen Unternehmen als auch von der AKA sowie dem deutschen Wirtschaftsministerium für den erlittenen Verlust der Exportversicherungen geltend gemacht. Die Gesamtsumme aller deutschen Forderungen, wobei der Gesamtwert der Forderungen von Individuen nicht aus den Unterlagen der UNCC hervorgeht, liegt bei über sechs Milliarden US-Dollar. Dabei handelt es sich aber wie bereits erwähnt häufig um Reparationsforderungen, die von mehreren beteiligten Parteien gleichzeitig geltend gemacht werden (siehe Tabelle). Die Gesamtsumme, die das Bundeswirtschaftsministerium für Verluste aus Exportversicherungen beim UNCC geltend gemacht hat, beträgt knapp 1,4 Milliarden US-Dollar, wobei allein die Deckung für AKA-Kredite bei knapp über einer Milliarde liegt. Als Entschädigung bewilligt wurden gerade mal 15 Millionen US-Dollar.

In drei Fällen liegen uns Hinweise dafür vor, dass von einem fehlenden Nutzen der Kreditvergabe im Sinne der Doktrin der Verabscheuungswürdigen Schulden ausgegangen werden muss:

Dies betrifft zwei Zahlungen an die Karl Kolb GmbH und Co. KG in Höhe von insgesamt knapp einer Million US-Dollar. Der bekannte Rüstungslieferant geriet bereits 1984 mit der Lieferung einer Laboranlage für die Entwicklung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in die Schlagzeilen, die dem Irak zur Produktion von Giftgas gedient haben soll. Die Firma erhielt ab 1984 keine Exportgenehmigungen mehr, was diese nicht davon abhielt weiter an den Irak zu liefern.<sup>30</sup> Exportversicherungen erhielten auch Asea Brown Boveri<sup>31</sup> (11 Millionen US-Dollar) und Siemens<sup>32</sup> (7,7 Millionen US-Dollar). Beide Unternehmen sollen in Waffenlieferungen an den Irak verwickelt gewesen sein.

Tab. Deutsche Forderungen in Kategorie E/F (Export Guarantee and Insurance Claims)

---

<sup>29</sup> Der Irak weigerte sich in den achtziger Jahren, mit seinen Gläubigern im Pariser Club zu verhandeln. Daraufhin unterzeichneten die Gläubigerregierungen interessanterweise bilaterale Verträge mit der Regierung Saddam Husseins. Nach dem Angriff auf den Iran wurden aber auch diese Vereinbarungen von der irakischen Regierung nicht bedient.

<sup>30</sup> Hans Branscheidt (2002): Der deutsche Exportweltmeister als Todeshändler, in: Thomas von der Osten-Sacken, Arras Fatah: Saddam Hussein letztes Gefecht? Der lange Weg in den III. Golfkrieg - KVV konkret: Hamburg, S. 217 - 231

<sup>31</sup> [http://www.iraqwatch.org/search/view\\_record.asp?sc=suppliers&id=57](http://www.iraqwatch.org/search/view_record.asp?sc=suppliers&id=57)

<sup>32</sup> [http://www.nti.org/e\\_research/profiles/Iraq/Nuclear/2124\\_3312.html](http://www.nti.org/e_research/profiles/Iraq/Nuclear/2124_3312.html)

Claimant	No. of Claims	Compensation recommended	remaining obligations			
				DT Diesel Technic GmbH	2	71.310,00
				E. Merck oHG		1.265,00
AKA	20	2.973.299.795,00		E. SIRAL		9.498,00
Federal Minister for Economic Affairs for AKA	18	1.066.305.475,00		Kunststoff und Metallwerk, Siebauer GmbH & Co. KG		
ABB Asea Brown Boveri AG	2		10.987.171,00	Ed. Zublin AG	3	14.340.760,00
Accumulatorenwerke Hoppeke, Carl Zollner & Sohn	2		60.319,00	EMR		130.679,00
Alfred Teves GmbH	2		6.884.198,00	Industrieanlagen, Planungs- und Montage GmbH		
Allianz AG Holding		3.938.127,00	3.062.432,00	Euro-REINZ Vertriebs -GmbH		10.788,00
Alpan GmbH			39.861,00	Exporttronic Betriebs GmbH		(80,00)
APM Alloy Pipe and Metal GmbH			2.693.663,00	F. Undutsch GmbH	2	103.577,00
Appollinaris Brunnen AG		10.230,00	3.826,00	Fa. Albrecht Jung GmbH & Co. KG		11.523,00
Argecon GmbH			143.912,00	Fa. Friedrich Wilhelm Schwig GmbH		1.942,00
BASF AG	4		1.642.222,00	Fa. Hochbach GmbH		13.442,00
BAWI GmbH	3		18.361,00	Fa. Regiolux		7.080,00
Bayer AG		23.152	36.929,00	Frankische Leuchten GmbH		
BBC Brown Boveri AG			52.267,00	Felten & Guillaume		withdrawn
Betrix Cosmetic GmbH			18.753,00	Energietechnik AG		
Boehringer Ingelheim International GmbH		0,00	1.075,00	Fresenius AG		1.454.513,00
Bornemann GmbH & Co. KG		0,00	362.462,00	Fuchs Interoil GmbH		8.037,00
Brennet AG		0,00	20.382,00	Gail AG		554,00
Brückner Grundbau GmbH	2		1.968.557,00	Gast-Verpackungsmaschinen GmbH		570.261,00
Car-Autobedarf Karl-Heinz Engels	2	5.574,00	13.060,00	Gebhardt Ventilatoren GmbH		not quantified
Carl Aug. Picard & Co. KG			not quantified	Gerling Konzern Allgemeine Versicherung		60.281,00
CBV Blumhardt Fahrzeuge GmbH & Co. KG	2		3.461.725,00	Gerling Konzern Globale		86.409,00
Claas OHG Harsewinkel			4.569.234,00	Haendler & Natermann GmbH	2	3.059,00
Coutinho, Caro & Co. Remscheid GmbH		30.741,00	13.835,00	Heilit & Woerner Bau AG		117.612,00
Daimler-Benz AG	2		6.263.045,00	Henkel KGaA		4.915,00
Degussa AG			108.916,00	Herberts GmbH		99.943,00
DETA		5.831,00	1.700,00	Herion-Werke KG		(55,00)
Akkumulatorenwerke GmbH				Herlitz		54.190,00
Deutsche Bank AG			2.601.842,00	International Trading AG		
Deutscher Luftpool		726.979,00	6.273.580,00	Hochtief AG		15.452.459,00
Diwi Consult GmbH			475.380,00	Hoechst AG	2	529.878,00
Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG		56.931,00	21.977,00	Industrieanlagen Auerbach-Foro GmbH		169.591,00

Insel GmbH		137.353,00	Nordische		72.873,00
Jacob Maul GmbH	299,00	815,00	Ölwerke Walter		
KAG Kugelfischer		123.152,00	Carroux GmbH &		
Georg Schafer AG			Co. KG		
Karl Kolb GmbH &	2	954.083,00	Optische Werke	2	6.792,00
Co. KG			GmbH		
KBC Manufaktur	2	35.572,00	Österreichische		68.495.462,00
Koechlin,			Kontrollbank AG		
Baumgartner & Cie			Oswald F. Gregor	11	26.580,00
KHD Humboldt-		785.136,00	Philipp Holzmann		210.933,00
Wedag AG			AG		
Kindermann & Co.		not quantified	Rieth & Co. GmbH		105.643,00
GmbH			Ritz Pumpenfabrik		342.666,00
Kockner & Co. AG	639.237,00	228.487,00	GmbH & Co. KG		
Kohler		890.847,00	Robert Bosch	2	2.882.319,00
Interconsult			GmbH		
GmbH			Rovema		198.780,00
Kolbenschmidt AG		81.491,00	Verpackungsmasch		
Krupp		1.022.748,00	inen GmbH		
Industrietechnik			Scheu & Wirth AG		250.898,00
GmbH			Schwäbische		525.134,00
KSB AG		23.387,00	Hüttenwerke		
LABSCO		715.704,00	GmbH		
Laboratory Supply			Siemens AG -	9	7.737.340,00
Company GmbH &			Power		
Co. KG			Transmission and		
Lohmann GmbH &		46.964,00	Distribution Group		
Co. KG			Société Générale		24.790.985,00
Lucks & Co. GmbH		14.636.409,00	Elsässische Bank		
Lurgi AG		327.436,00	Storck		5.358,00
Manfred Hommert	827,00	159,00	International		
GmbH			GmbH		
Mannesmann-		59.392,00	Strabag Bau AG	2	48.784.476,00
Handel AG			Terramar GmbH		2.373.880,00
Maschinenfabrik		2.485.852,00	Total Walther		164.807,00
Reinhausen GmbH			Feuerschutz		
Masterhand		2.832,00	GmbH		
Bekleidungswerke			Trilux-Lenze		2.499,00
GmbH			GmbH & Co. KG		
MCK		168.023,00	TWT Peter		4.088,00
Maschinenbau			Maddock GmbH		
GmbH & Co. KG			Tyssen Guss AG		231.581,00
Meridien Handel		3.585,00	Universal		5.448.538,00
GmbH			Maschinenfabrik		
Metall- und	16.314,00	3.611,00	Dr. Rudolf		
Oberflächenchemi			Schieber GmbH &		
e Sperzel GmbH &			Co. KG		
Co.			VARTA Batterie		11.524,00
Metra		9.190,00	AG		
Außenhandels			Voss & Umlauf		696,00
GmbH			GmbH & Co. KG		
Meyle Products		159.996,00	Walter Bau AG		1.093.771,00
Leon Meyer GmbH			Wayss & Freitag		211.383,00
Muepro GmbH		88.981,00	AG		
Münchner	9.451.504,00	7.294.834,00	Weidleplan		169.759,00
Rückversicherung			Consulting GmbH		
gesellschaft			Werner Rudnik		3.961,00
Noell GmbH		841.690,00	Export GmbH		
			Westdeutsche	2	15.975.091,00
			Landesbank		

WIMEX	298.081,00
Agrarprodukte Import und Export GmbH	
Wolf & Müller GmbH & Co. KG	566.631,00
Ed. Zublin AG	1.678.939,00
Philipp Holzmann AG	116.192.442,00

Die Reparationsforderungen der deutschen Regierung bestehen zum einen aus obengenannten Verlusten der Exportversicherungen und zum anderen aus Ausgaben verschiedener staatlicher Stellen des Bundes oder der Länder in Höhe von knapp 200 Millionen US-Dollar.

Ansprüche machten geltend: das deutsche Außenministerium (131 Millionen US-Dollar beantragt, 4,9 Millionen US-Dollar bewilligt), das Bundesverteidigungsministerium (66,5 Millionen US-Dollar beantragt, 63.000 US-Dollar bewilligt), das Bundesministerium für Forschung und Technologienentwicklung (1,9 Millionen US-Dollar beantragt, 2.700 US-Dollar bewilligt), das Bundesamt für Verwaltungsangelegenheiten (178.000 US-Dollar beantragt, Entschädigung abgelehnt), das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Angelegenheiten Nordrhein-Westfalen (180.000 US-Dollar beantragt, 5.900 US-Dollar bewilligt), das Hessische Staatsministerium für Frauen, Arbeit und Soziales (8.000 US-Dollar beantragt, 3.000 US-Dollar bewilligt), die Bayerische Staatsregierung (15.500 US-Dollar beantragt, 14.400 US-Dollar bewilligt).

### **2.2.2 Private Forderungen**

Von der UNCC wurden in der Kategorie "E" (Unternehmensforderungen) 248 Anträge von deutscher Seite in der Größenordnung von rund 1,9 Milliarden US-Dollar bearbeitet. Die Mehrheit der Forderungen deutscher Unternehmen wurden von der UNCC abgelehnt, da sie außerhalb der Jurisdiktion der Kommission standen. Dies gilt unter anderem für Schulden und Obligationen, die vor dem 2. Mai 1990 entstanden sind, z. B. Schulden aus der Zeit des Irak-Iran-Krieges. Forderungen aus Schäden, die auf die Wirtschaftssanktionen gegen den Irak nach dem Überfall auf Kuwait zurückzuführen sind, wurden bzw. werden ebenfalls generell abgelehnt. Einige Antragsteller konnten ihre Ansprüche für die Kommission nicht ausreichend belegen bzw. einen direkten kausalen Zusammenhang zwischen der irakischen Invasion in Kuwait und dem eigenen erlittenen Schaden nachweisen oder missachteten formale Kriterien, zum Beispiel die Übersetzung der Dokumente.

Die meisten dieser von der UNCC abgelehnten Ansprüche blieben als Forderungen allerdings bestehen und werden nach wie vor geltend gemacht. Die Berichte des UNCC liefern daher Anhaltspunkte, welche deutschen Unternehmen ausstehende Forderungen gegenüber einer neuen irakischen Regierung.

Vor allem deutsche Bauunternehmen und Ingenieurfirmen haben durch ihre Beteiligung an Großprojekten hohe ausstehende Forderungen an den Irak. Bei der UNCC wird allein von 37 Firmen eine Gesamtsumme von mehr als 1,4 Milliarden US-Dollar geltend gemacht. Darin enthalten sind allerdings auch die eingangs beschriebenen Zahlungen an die AKA. Ohne diese "subsidiary motions" bleiben Forderungen in Höhe von 769 Millionen US-Dollar.

211 deutsche Unternehmen, die nicht dem Bausektor angehören (Kategorie "E2"), machten Forderungen in einem Gesamtwert von 485 Millionen US-Dollar geltend. 112 Anträge wurden abschlägig beschieden. Bei den übrigen bewilligten Anträgen schwanken die zugesprochenen Summen zwischen 0,1 und 100 Prozent des Forderungsbetrages. Insgesamt wurden knapp 37 Millionen US-Dollar bejaht, gegenüber 448 Millionen US-Dollar abgelehnten Forderungen.

Deutsche Forderungen in Kategorie E (Unternehmen)

	Claimant Amount claimed in US\$	Compensation recommende d in US\$	Outstanding obligations	Compensation claimed for	Involvement in "odious" projects
1 Hochtief AG vorm. Gebr. Helfmann	569.812.167,0 0	0,00	569.812.167,00	Construction of the Mosul (Saddam) Dam	Taji construction assistance (NTI) <sup>33</sup> see I. 158
2 Strabag AG	333.945.287, 00	0,00	333.945.287,00	Construction of the Basrah International Airport	Planning work for Al Furat pilot hall for 100- unit centrifuge cascade (NTI)
3 Strabag AG	122.118.584,0 0	0,00	122.118.584,00	Construction of Expressway No. 1, Lot 11 (137 km freeway from Tuhala to Rutba)	
4 Société Générale – Elsässische Bank & Co. (Frankfurt)	88.389.049,10	0,00	88.389.049,10	Loans to Iraqi parties	
5 Heilit & Woerner Bau AG	79.898.401,00	0,00	79.898.401,00	Construction of the Haifa Street Development Project, Abi Navas Development Project	
6 Wayss & Freytag AG	71.248.946,00	0,00	71.248.946,00	Construction of the Salah Al-Deen Al- Ayubi Expressway in Iraq	
7 Mannesmann Demag Krauss-Maffei GmbH	69.687.357,0 0	4.442.917,00	65.244.440,00	Main contractor on the Saddam Oil Field Development Project	
8 Lohmann Export GmbH	46.090.944,0 0	0,00	46.090.944,00	Loans to Iraqi party	
9 Siemens AG	42.564.668,0 0	24.596,00	42.540.072,00	Supply of telecommunication equipment, equipment for a photovoltaic production plant	Siemens wird von mehreren Quellen für die Lieferung von Schaltanlagen und Transformatoren für Raketenwerke und eine Vielzahl anderer fragwürdiger Projekte verantwortlich gemacht
10 Westdeutsche Landesbank Girozentrale	37.369.574,9 6	0,00	37.369.574,96	Loans to Iraqi parties	
11 Asea Brown Boveri AG	28.645.079,0 0	27.916,00	28.617.163,00	Loan agreement with AKA	
12 Walter Bau AG	26.068.924,0 0	0,00	26.068.924,00	Construction of the Baghdad University Athletic College and a guesthouse in Baghdad	
13 Hapag-Lloyd Flug Ltd.	24.890.525,0 0	180.888,00	24.709.637,00		
14 Siemens AG	25.132.846,00	1.918.022,00	23.214.824,00		siehe Punkt 9
15 Wolff & Müller GmbH & Co. KG	22.824.761,00	0,00	22.824.761,00	Haifa Street Development	
16 Lufthansa German Airlines	24.344.593,0 0	1.689.057,00	22.655.536,00		

<sup>33</sup> Nuclear Threat Initiative: eine von Ted Turner und Senator Sam Nunn gegründete Stiftung, nähere Informationen siehe: [www.nti.org](http://www.nti.org)

17 Bayerische Vereinsbank AG	19.563.958,25	0,00	19.563.958,25	Loans to Iraqi parties
18 Frack Royal Pfuhl	24.328,00	0,00	19.563.958,25	
19 KHD Humboldt Wedag AG (daughter company of Deutz AG)	17.802.263,00	0,00	17.802.263,00	Construction of cement factory: Southern Cement Plant in Muthanna (Samawa)
20 ABB Kraftwerke AG (Alstom Power Generation AG)	17.276.425,00	290.429,00	16.985.996,00	
21 Lematic Thermotechnik Handels-GmbH	30.215.906,00	17.409.378,00	12.806.528,00	
22 Société Générale – Elsässische Bank & Co. (Frankfurt)	11.653.164,14	0,00	11.653.164,14	Loans to Iraqi parties
23 Weco Industrial Products Export GmbH	5.796.302,00	165.406,00	11.653.164,14	Loans to Iraqi parties
24 ABB Schaltanlagen GmbH / ABB Calor Emag Schaltanlagen AG	11.253.167,00	155.049,00	11.098.118,00	Construction of a 132 Kv substation in Shargat, Iraq, construction of the Mosul (Saddam) Dam
25 ABB Schaltanlagen GmbH	11.050.125,00	0,00	11.050.125,00	Power supplies and aviation ground lighting for the Al Ain International Airport in Abu Dhabi, U.A.E.
26 Universal Maschinenfabrik Dr. Rudolf Schieber GmbH & Co. KG	9.113.843,00	90.378,00	9.023.465,00	
27 ITT-Automotive Europe GmbH (vorm. Alfred Taves GmbH)	7.809.408,00	0,00	7.809.408,00	
28 Deutsche Bank AG	7.170.123,65	0,00	7.170.123,65	
29 KBC Manufaktur Koechlin, Baumgartner & Cie AG	1.640.153,00	0,00	7.170.123,65	
30 GMS Vertriebsgesellschaft für Medizintechnik GmbH (Raytronic GmbH)	6.923.444,00	147.589,00	6.775.855,00	
31 CBV-BLUMHARDT Fahrzeuge GmbH & Co. KG	6.210.914,00	0,00	6.210.914,00	
32 Claas OHG	5.750.990,00	0,00	5.750.990,00	
33 Ingenieur Technischer Außenhandel GmbH i. L.	5.653.557,00	0,00	5.653.557,00	
34 Hapag-Lloyd Cruises Ltd.	5.281.050,00	0,00	5.281.050,00	
35 Deutz Service International GmbH	5.203.158,00	0,00	5.203.158,00	Muthanna-Samawa Cement Project in Iraq

36 Thyssen Rheinstahl Technik GmbH	4.648.563,00	0,00	4.648.563,00	Supply of a rotary forging line for billets and bars production	Investigated for supplying a munitions plant for Taji
37 APM Alloy Pipe & Metal GmbH	4.574.177,00	0,00	4.574.177,00		
38 Brückner Grundbau GmbH	3.961.045,00	0,00	3.961.045,00	Construction of motorways in Kuwait	
39 Maschinenfabrik Reinhausen GmbH	3.791.390,00	0,00	3.791.390,00		
40 Alcatel SEL AG	5.050.742,00	1.289.565,00	3.761.177,00		
41 Salzgitter Anlagenbau	3.424.117,00	0,00	3.424.117,00		
42 Robert Bosch GmbH	3.301.508,00	34.417,00	3.267.091,00		
43 Kabi Pharmacia GmbH	2.999.324,00	0,00	2.999.324,00		
44 J. M. Voith	2.927.646,00	0,00	2.927.646,00		
45 Wanzke GmbH (AG)	2.841.454,00	0,00	2.841.454,00		
46 Westinghouse-Controlmatic GmbH	2.812.312,00	0,00	2.812.312,00	Sub-contractor of Wolff & Müller for Haifa Street Development (electrical works)	
47 Krupp Industrietechnik GmbH	2.800.503,00	0,00	2.800.503,00	Water and Sewerage Project of Iraq	
48 Tafesa (Helmut Summann)	3.277.640,00	791.831,00	2.485.809,00		
49 Condor Flugdienst GmbH	2.295.512,00	0,00	2.295.512,00		
50 Noell GmbH	3.841.229,00	1.576.880,00	2.264.349,00		
51 Robert Bosch GmbH Geschäftsbereich Verpackungsmaschinen	2.227.008,00	0,00	2.227.008,00		
52 DIWI Consult GmbH	2.144.630,00	0,00	2.144.630,00	Supervision of the construction of the International Airport in Basrah, Iraq	
53 Kufner Textiles Indonesia P.T.	2.137.290,00	0,00	2.137.290,00		
54 Leybold Durferrit GmbH	5.773.738,00	3.666.334,00	2.107.404,00		
55 BASF AG	1.829.216,00	5.066,00	1.824.150,00		
56 Karl Doelitzsch GmbH & Co	1.686.190,00	0,00	1.686.190,00		
57 Helios Reisen GmbH	1.587.452,00	0,00	1.587.452,00	Cancellation of pre-arranged trips to Egypt	
58 OFT Reisen GmbH	1.568.502,00	0,00	1.568.502,00		
59 LTU Luftransport Unternehmen GmbH & Co. KG	1.446.266,00	0,00	1.446.266,00		
60 DECO LITE International Beleuchtungs-GmbH	1.426.293,00	0,00	1.426.293,00		
61 Hochst AG	1.425.113,00	0,00	1.425.113,00		
62 Dacotrans-Grosskopf GmbH & Co. KG	1.572.757,00	209.004,00	1.363.753,00		

63 Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH	1.459.577,00	000	1.459.577,00	Engineering consultancy service
64 Schwäbische Hüttenwerke GmbH	1.830.294,00	601.128,00	1.229.166,00	Milling machines, of which at least one was capable of being used to develop nuclear weapons (iraqwatch) <sup>34</sup>
65 TAD Pharmazeutisches Werk GmbH	1.232.473,00	5.701,00	1.226.772,00	
66 Walter NEFF GmbH	1.527.285,00	310.130,00	1.217.155,00	
67 Neue Jade Werft GmbH	1.257.152,00	57.536,00	1.199.616,00	Fire fighting and rescue tug for Kuwait
68 Lohmann Export GmbH	1.185.907,00	0,00	1.185.907,00	
69 Maschinenbau Scholz GmbH & Co. KG	1.510.649,00	347.618,00	1.163.031,00	
70 Rickmers-Linie GmbH Hamburg	1.138.175,00	0,00	1.138.175,00	
71 Felten & Guillaume Kabelwerke GmbH	1.207.765,00	120.777,00	1.086.988,00	
72 Thyssen Guss AG	1.083.345,00	0,00	1.083.345,00	
73 Thyssen Industries AG	1.083.345,00	0,00	1.083.345,00	
74 Klöckner & Co. AG	1.066.194,00	0,00	1.066.194,00	Contractor to Nassr State Establishment <sup>35</sup> (NTI)
75 Detecon Al Saudia Co. Ltd	1.463.818,00	433.188,00	1.030.630,00	
76 Insel GmbH	1.025.191,00	0,00	1.025.191,00	
77 Bayer AG	1.048.820,00	47.664,00	1.001.156,00	
78 Neuberger Schaltanlagen GmbH	995.088,00	0,00	995.088,00	
79 Köhler Interconsult GmbH	989.849,00	0,00	989.849,00	
80 Lohmann Tierzucht GmbH	1.227.056,00	288.938,00	938.118,00	
81 Ed. Zublin AG	925.529,00	0,00	925.529,00	Al-Thawra City Main- Sewer Contract
82 Lufthansa Cargo Airlines GmbH	867.949,00	0,00	867.949,00	
83 K. Behringer GmbH	856.767,00	0,00	856.767,00	
84 E. Merck OHG	869.839,00	125.398,00	744.441,00	
85 Quelle Schickedanz AG & Co.	746.470,00	5.406,00	741.064,00	
86 Häckel Reisen GmbH	879.999,00	151.837,00	728.162,00	
87 El Dar Deutsch - Arabisches Reisebüro GmbH und Co KG	672.215,00	0,00	672.215,00	
88 Hoechst AG	630.358,00	0,00	630.358,00	

<sup>34</sup> Die Seite [www.iraqwatch.org](http://www.iraqwatch.org) wird von dem Wisconsin Project an der Universität Wisconsin betreut. In einer Datenbank finden sich 119 deutsche Firmen, die an der Versorgung des Irak mit Massenvernichtungswaffen beteiligt gewesen sein sollen. Ihre Erkenntnisse stützen sich auf die Berichte der UN-Inspektoren.

<sup>35</sup> The Nassr State Enterprise for Mechanical Industries was the initial location of the SCUD modification and range extension program.

89	Schwing GmbH Baumaschinen	619.341,00	818,00	618.523,00	
90	Hoechst Ceram Tec AG	632.053,00	0,00	632.053,00	Overhead transmission line project
91	Sinalco AG	580.576,00	0,00	580.576,00	
92	MCK Maschinenbau GmbH & Co. KG	561.478,00	0,00	561.478,00	
93	Deutsche Controls GmbH	538.739,00	0,00	538.739,00	
94	AD. Strüver KG (GmbH & Co.)	515.015,00	0,00	515.015,00	
95	Hans Zuschlag KG	783.050,00	272.255,00	510.795,00	
96	O & K Rolltreppen GmbH	621.895,00	176.510,00	445.385,00	
97	Ing. A. Schmidt GmbH	630.121,00	187.970,00	442.151,00	
98	Senator Linie GmbH & Co. KG	819.670,00	388.612,00	431.058,00	
99	Bremer Pharma GmbH	423.625,00	5.828,00	417.797,00	
10	Extraktionstechnik 0 Gesellschaft für Anlagenbau mbH	407.170,00	0,00	407.170,00	Acid degumming, bleaching and physical refinery plant in Kuwait
10	Roell & Korthaus 1 MFL GmbH und Co. KG	403.558,00	0,00	403.558,00	
10	Lucky Tours 2 Reisebüro GmbH	399.150,00	0,00	399.150,00	
10	Scheu & Wirth AG 3	369.000,00	0,00	369.000,00	Delivery and installation of two boilers
10	Soiltec GmbH 4	363.630,00	0,00	363.630,00	
10	Gebrüder Schmeing 5 GmbH und Co. KG	348.118,00	0,00	348.118,00	
10	Didier-Werke AG 6	346.569,00	6.014,00	340.555,00	
10	Lindner AG 7	330.428,00	0,00	330.428,00	Interior decoration to Meeting Hall No. 114 in Project 25 in Baghdad
10	Minimax GmbH 8	328.630,00	0,00	328.630,00	Fire fighting equipment to Kuwait
10	Weidleplan 9 Consulting GmbH	305.993,00	0,00	305.993,00	
11	EMR 0 Industrienanlagen Planungs- und Montage GmbH	395.556,00	94.970,00	300.586,00	
111	Dorrenberg Edelstahl GmbH	260.584,00	0,00	260.584,00	
11	Continental Joint 2 Stock Company	253.480,00	0,00	253.480,00	
11	Kolbenschmidt AG 3 (MSI Motorservice International GmbH)	453.682,00	204.955,00	248.727,00	
11	Rovema 4 Verpackungsmaschin en GmbH	243.835,00	0,00	243.835,00	

11	IAF	242.273,00	0,00	242.273,00
5	Industrieanlagen Auerbach Föro GmbH & Co. KG			
11	M+K Trading	224.370,68	0,00	224.370,68
6	Handelsgesellschaft			
11	Baste & Lange GmbH	437.056,00	222.509,00	214.547,00
7				
11	Lubing	210.711,00	0,00	210.711,00
8	Maschinenfabrik GmbH & Co. KG			
11	Gerhard Gaber	206.247,18	720,13	205.527,05
9				
12	Alvetra	203.817,00	0,00	203.817,00
0				
12	Autohaus Gürke	201.996,48	0,00	201.996,48
1	GmbH			
12	Alcatel SEL AG	343.406,00	143.497,00	199.909,00
2				
12	Herlitz	199.653,00	0,00	199.653,00
3	International Trading AG			
12	Isola Bauchemie	186.616,00	0,00	186.616,00
4	GmbH			
12	Autosolar -	194.789,00	20.038,00	174.751,00
5	Lieferung von Industrie- und Fahrzeugausrüstung en GmbH			
12	Connex	160.634,00	0,00	160.634,00
6	Werbekonzep GmbH			
12	Meyle Products,	159.823,00	0,00	159.823,00
7	Leon Meyer GmbH			
12	DT Dieseltechnik	162.078,00	2.622,00	159.456,00
8	GmbH			
12	R. C. P. GmbH de	156.850,00	0,00	156.850,00
9	Roode & Partner			
13	Wimex	155.795,00	0,00	155.795,00
0	Agrarprodukte Import & Export GmbH			
13	BTS Braodcast	153.950,00	0,00	153.950,00
1	Television Systems GmbH			
13	Walter H. Täte	143.294,00	5.072,00	138.222,00
2	GmbH und Co. KG			
13	Haake Mess-Technik	138.130,00	0,00	138.130,00
3	GmbH & Co			
13	DT Dieseltechnik	133.320,00	1.939,00	131.381,00
4	GmbH			
13	Mübro GmbH	129.758,00	0,00	129.758,00
5				
13	Oswald Felix Gregor	125.175,00	0,00	125.175,00
6				
13	Jost & Braitsch	124.404,00	0,00	124.404,00
7	GmbH & Co. KG Papiergroßhandlung			
13	Kriegel	122.084,00	0,00	122.084,00
8	Personalberatung			
13	Degussa AG	120.960,00	0,00	120.960,00
9				

Furnaces, magnets,  
vacuum chambers;  
established AL Furat  
centrifuge factory (NTI)

14	ABB Kabel- und 0 Draht GmbH	117.323,00	0,00	117.323,00		
14	MTU Motoren- und 1 Turbinenunion Friedrichshafen GmbH	264.847,00	151.926,00	112.921,00		
14	IBG Industrie- 2 Beratungsgesellscha ft mbH	225.364,00	112.629,00	112.735,00		
14	Spies Hecker GmbH 3	111.049,00	0,00	111.049,00		
14	Alvetra GmbH 4	190.362,00	80.622,00	109.740,00		
14	Pumpen- und 5 Verdichteranlagenba u GmbH	99.245,00	2.918,00	96.327,00		
14	Adam Folk GmbH 6 (Folk Services)	141.449,00	47.325,00	94.124,00		
14	Krupp 7 Industrietechnik	92.771,00	27.916,00	64.855,00		
14	Nordische Ölwerke 8 Walther Carroux GmbH & Co. KG	88.558,00	4.924,00	83.634,00		
14	Dibona 9 Markenvertrieb KG	87.676,00	8.581,00	79.095,00		
15	Insel GmbH 0	75.574,00	0,00	75.574,00		
15	Joh. Heinrich 1 Bornemann GmbH und Co. KG	73.697,00	0,00	73.697,00		
15	Lernförder 2 Metallwaren International GmbH	94.239,00	21.201,00	73.038,00		
15	Konkursantragsverfa 3 hren in Sachen Technical Engineering Trading GmbH (TET)	70.562,00	0,00	70.562,00		
15	Lurgi AG 4	69.174,00	0,00	69.174,00	Execution of a Purge Gas Hydrogen Recovery Unit	
15	Gudrun Schweers 5 Handelsvertretunge n Import/Export	99.877,60	32.398,47	67.479,13		
15	Haendler & 6 Natermann GmbH	66.420,00	0,00	66.420,00		
15	Mobilar Export- 7 Import GmbH	52.370,00	0,00	52.370,00		
15	Mannesmann 8 DEMAG Hüttentechnik	51.445,00	0,00	51.445,00	Supervision of the construction of steelworks at Taji (subcontract with Klößner)	Taji was a chemical weapon and industrial arms complex which also produced components for uranium enrichment.
15	Gasti - 9 Verpackungsmaschin en GmbH	50.189,00	0,00	50.189,00		
16	Westfalia Fleisch- 0 und Wurstwaren Export GmbH	49.156,00	0,00	49.156,00		
16	Coutinho Caro & Co 1 Remscheidt GmbH	53.615,00	4.847,00	48.768,00		
16	Teso Ten Elsen 2 GmbH & Co. KG	48.745,00	0,00	48.745,00		

16	Betrix Cosmetic 3 GmbH & Co. KG (Procter & Gamble Holding GmbH)	46.759,00	0,00	46.759,00	
16	Concert-Office 4 Pascal Music c/o Hans-Joachim Stiegmann	44.380,00	0,00	44.380,00	
16	Trucktec 5 Automobile Parts Co. Ltd.	47.192,00	6.404,00	40.788,00	
16	Bawi 6 Bekleidungswerke	37.389,00	0,00	37.389,00	
16	Intersparex 7	32.646,00	0,00	32.646,00	
16	SMA Schaut GmbH 8	32.460,00	0,00	32.460,00	
16	Anschütz & Co. 9 GmbH (Raytheon Marine GmbH)	32.070,00	0,00	32.070,00	
17	ABC Orient Teppich 0 Import GmbH	65.202,00	33.167,00	32.035,00	
17	Car Autobedarf 1 Karl-Heinz Engels	32.492,00	835,00	31.657,00	
17	Textilmaschinenbau 2 Aue GmbH	29.422,00	0,00	29.422,00	
17	Storck International 3	29.113,00	0,00	29.113,00	
17	GHT Gesellschaft 4 für Hochdrucktechnik GmbH	28.141,00	0,00	28.141,00	
17	Preussag Stahl AG 5	27.940,00	0,00	27.940,00	Involvement with Iraqi chemical weapons program (Samarra) (iraqwatch)
17	Adolf Sontag (Druck 6 & Papierverarbeitung GmbH & Co. KG)	51.940,00	25.029,00	26.911,00	
17	Raster Bau 7 International Engineering GmbH	26.576,00	0,00	26.576,00	
17	Rieth & Co. GmbH 8	25.818,00	0,00	25.818,00	
17	Vauth & Sohn GmbH 9 und Co. KG	41.744,00	17.419,00	24.325,00	
18	Benz & Hilgers 0 GmbH	787.928,00	764.062,00	23.866,00	
18	Jaegertool Helmut 1 Jaeger GmbH	48.288,84	26.322,27	21.966,57	
18	Metall & 2 Oberflächenchemie Sperzel GmbH & Co. KG	22.139,00	541,00	21.598,00	
18	Condoris 3 Überseehandel GmbH	21.513,00	0,00	21.513,00	
18	Stadler & Schaaf 4 OHG	20.055,00	0,00	20.055,00	
18	Brennet AG 5	22.647,00	2.644,00	20.003,00	

18	TWT GmbH 6 (Transworld Technology)	19.740,00	1.613,00	18.127,00
18	Girmes GmbH 7	161.044,00	143.256,00	17.788,00
18	Hochbach GmbH 8	18.366,00	1.798,00	16.568,00
18	Liquidator of F.W. 9 Assmann & Söhne GmbH und Co. KG	16.058,00	0,00	16.058,00
19	S.C. Handels GmbH 0	16.058,00	0,00	16.058,00
19	Varta Batterie AG 1	15.342,00	0,00	15.342,00
19	Deutsche Aerospace 2 Airbus GmbH	712.514,00	697.335,00	15.179,00
19	Accumulatorenwerke 3 Hoppecke Carl Zoellner & Sohn GmbH	16.855,00	2.201,00	14.654,00
19	Apollinaris & 4 Schweppes GmbH & Co.	18.659,00	4.504,00	14.155,00
19	Metra Außenhandels 5 GmbH	12.889,00	0,00	12.889,00
19	Reinz-Dichtungs 6 GmbH	11.987,00	0,00	11.987,00
19	Henkel KGaA 7	12.717,00	1.244,00	11.473,00
19	Modernoptik GmbH 8	10.622,00	0,00	10.622,00
19	B&S Vertriebs 9 GmbH	25.230,00	15.557,00	9.673,00
20	Acora Hotel 0 Apartments	9.138,00	0,00	9.138,00
20	Trilux-Lenze GmbH 1 & Co. KG	9.766,00	956,00	8.810,00
20	Jebsen & Jessen 2 GmbH & Co. KG	8.593,00	0,00	8.593,00
20	Adolf Lony KG 3	16.140,00	7.558,00	8.582,00
20	Chemische Fabrik 4 Stockhausen	394.203,00	385.805,00	8.398,00
20	KOBOLD-Messring 5 GmbH	61.460,00	53.251,00	8.209,00
20	Fränkische Leuchten 6 GmbH (Regiolux)	7.868,00	0,00	7.868,00
20	Albrecht Jung 7 GmbH und Co. KG	7.865,00	0,00	7.865,00
20	Deta 8 Akkumulatorenwerk GmbH	8.368,00	559,00	7.809,00
20	Uniroyal Engelbert 9 Tyre Trading GmbH	102.270,00	94.909,00	7.361,00
21	DZ Licht 0 Aussenleuchten GmbH & Co. KG	7.313,00	0,00	7.313,00
21	Franz Sachs & Co. 1 GmbH	7.072,00	0,00	7.072,00
21	Fa. Egon Hillebrand 2 GmbH & Co.	6.961,00	0,00	6.961,00
21	Krupp Mak 3 Maschinenbau GmbH	86.072,00	80.044,00	6.028,00

21	AEG Hausgeräte AG 4	5.521,00	0,00	5.521,00
21	Alpan GmbH 5 Baubeschlagprodukti on	4.429,00	0,00	4.429,00
21	Leder Synthecs 6 Import-Export GmbH	4.400,00	0,00	4.400,00
21	Meridien Handel 7 GmbH	4.258,00	0,00	4.258,00
21	E. Merck OHG 8	4.405,00	216,00	4.189,00
21	Analytische 9 Laboratorien Prof. Dr. H. Melissa & G. Reuter GmbH	3.503,00	0,00	3.503,00
22	Bawi Masterhand 0 GmbH	3.357,00	0,00	3.357,00
22	Hans Holland GmbH 1	103.224,00	100.306,00	2.918,00
22	Kanex, Krohne 2 Anlagen Export GmbH	127.433,00	124.718,00	2.715,00
22	Porzellanfabrik 3 Schönwald (Branch of Hutschenreuther AG)	21.612,00	19.246,00	2.366,00
22	E. Merck OHG 4	4.104,00	2.437,00	1.667,00
22	Carl Aug. Picard 5 GmbH & Co. KG	1.655,00	0,00	1.655,00
22	Deltron GmbH 6 Export-Import	17.452,00	15.915,00	1.537,00
22	Manfred Hommert 7 GmbH	1.480,00	107,00	1.373,00
22	Jakob Maul GmbH 8	1.329,00	44,00	1.285,00
22	Optische Werke 9 GmbH	755,00	0,00	755,00
23	Seifert GmbH 0	28.325,00	27.722,00	603,00
23	Sachtler AG 1 Kommunikationstech nik	25.316,00	24.777,00	539,00
23	Fichtel & Sachs AG 2	11.831,00	11.388,00	443,00
23	Voss & Umlauf 3 GmbH & Co	679,00	258,00	421,00
23	Herion Werke KG 4	284,00	0,00	284,00
23	Messrs. Friedhelm 5 Leymann GmbH & Co. KG	271,00	0,00	271,00
23	Walter Krebs 6 Imort-Export GmbH und Co. KG	10.883,00	10.652,00	231,00
23	Marion Ramm GmbH 7	10.619,00	10.393,00	226,00
23	Countinho Caro & Co. 8 Remscheidt GmbH	2.819,00	2.733,00	86,00
23	FUBA Hans Kolbe & 9 Co.	2.754,00	2.695,00	59,00
24	Deltron GmbH 0 Export-Import	1.190,00	1.151,00	39,00

24	Siral A. Siebauer 1 (vorm. Siral- Kunststoff & Metallwerk Siebauer GmbH & Co KG)	1.055,00	1.033,00	22,00
24	Trepel GmbH Hebe- 2 und Fördertechnik	10.087,71	10.073,32	14,39
24	Total Feuerschutz 3 GmbH (vorm. Total Walther Feuerschutz GmbH)	196.727,00	0,00	0,00
24	Interport Stoob 4	6.662,00	6.662,00	0,00
24	Orient Office 5 Export-Import GmbH	104.088,00	104.088,00	0,00
24	Alstom Schorch 6 Transformatoren GmbH (vorm. Schorch GmbH)	withdrawn		
24	Gardeur Dieter 7 Jansen	withdrawn		
24	Schulz & Rackow 8 Gastechnik GmbH	withdrawn		

### **3. Behandlung der internationalen Forderungen an den Irak im Licht der Odious Debts Doktrin**

Die diplomatische Offensive der US-Regierung in Form der Rundreise des Sonderbeauftragten James Baker hat unter den wesentlichen Gläubigerregierungen des Irak einen prinzipiellen Konsens für einen Teilerlass der irakischen Auslandsschulden hergestellt. Bei dieser Rundreise spielte die ursprünglich vom neokonservativen Flügel der US-Regierung erhobene Forderung, die Schulden des Irak sollten aufgrund ihres verabscheuungswürdigen Charakters erlassen werden, keine erkennbare Rolle mehr. Vielmehr deutet die Verständigung auf ein Verfahren im Pariser Club auf den politischen Willen der Gläubiger hin, ausschließlich nach den dort geltenden (Tragfähigkeits-) Kriterien zu verfahren.

Einem solchen Verfahren würden allerdings – unabhängig davon, ob der dadurch vereinbarte Schuldenerlass ausreichen würde, um dem Land tatsächlich eine Chance auf einen wirtschaftlichen Neuanfang zu eröffnen – zwei fundamentale Schwächen anhaften:

- Verfahren des Pariser Clubs schließen nur einen begrenzten Kreis von Gläubigern ein und in diesem Fall die quantitativ bedeutendsten, nämlich die Golfstaaten, aus. Eine Lösung, welche Lasten in einer für alle Gläubiger und den Schuldner akzeptablen Form auf alle verteilt, ist in diesem Forum nicht zu erreichen. Unberührt vom Meinungsumschwung unter den Mitgliedern des Pariser Clubs lehnen die Golfstaaten einen Erlass ihrer Forderungen an den Irak nach wie vor ab. Angesichts dieser Haltung und der komplizierten Konstellation, dass wesentliche Forderungen aus dem arabischen Raum über das UNCC abgewickelt werden, darf das Kohärenzproblem an dieser Stelle nicht unterschätzt werden. Bereits gegenüber den ärmsten Ländern innerhalb der HIPC-Initiative entfalten einzelne Gerichtsurteile zugunsten erlassunwilliger Gläubiger, welche es diesen ermöglichen, potenziell auf Auslandsaktive eines Schuldnerstaates

zuzugreifen, ein beträchtliches Störpotenzial<sup>36</sup>. Dieses wäre bei einer Öloökonomie wie der des Irak um ein vielfaches höher, wenn eine allseits akzeptierte Einigung mit allen Gläubigern nicht erzielt wird.

- Die Nichtberücksichtigung der Legitimitätsfrage in diesem krassen Fall würde die große Chance vertun, künftig auf eine verantwortlichere Kreditvergabepraxis hinzuwirken. Sollte die internationale Gemeinschaft heute der Ansicht sein, dass es besser gewesen wäre, das Regime Saddam Husseins wäre in den siebziger und achtziger Jahren nicht in großem Stile mit Krediten unterstützt worden, müsste sie, um glaubwürdig zu sein, diese Kreditvergabe nun durch einen zwangsweisen Verlust der ausstehenden Forderungen sanktionieren. Allein dadurch könnte ein Präventiveffekt in dem Sinne erreicht werden, dass künftig Kreditgeber mit kapitalsuchenden Diktatoren weniger kooperativ verfahren.<sup>37</sup>

Selbst, wenn einzelne Mitglieder des Pariser Clubs bereit sein sollten, die Qualität von Ansprüchen an den Schuldner Irak zu berücksichtigen, wird dies im Rahmen des Clubs nicht möglich sein, da nicht alle Gläubiger diesem Forum angehören. Überdies ist eine einseitige Anwendung der Doktrin der Verabscheuungswürdigen Schulden, wie oben gezeigt wurde, nicht möglich. Das heißt: Die Entschuldung des Irak verlangt ein umfassendes Verfahren, in das alle beteiligten Parteien einbezogen sind sowie die Einschaltung neutraler Instanzen, welche in der Lage sind, ein unvoreingenommenes Urteil über die Tragfähigkeit und über die Legitimität der irakischen Auslandsverschuldung zu sprechen. Internationale Nichtregierungsorganisationen die zum Thema „Auslandsverschuldung des Irak“ arbeiten, haben dazu den Vorschlag eines Fairen und Transparenten Schiedsverfahrens unterbreitet, welches sich an die Praxis der US-Iran Claims Commission anlehnt<sup>38</sup>. Weitere Modelle von ad-hoc-Verfahren, welche die Entscheidung über Zahlung oder Nicht-Zahlung einer allseits respektierten Institution, Gruppe oder Persönlichkeit übertragen, wären denkbar<sup>39</sup>.

Die nächsten Schritte zu einer umfassenden Lösung könnten wie folgt aussehen:

In jeder Art von fairem Verfahren muss das irakische Volk von einer legitimen Regierung vertreten werden. Davon kann frühestens<sup>40</sup> mit der Einsetzung einer repräsentativen Übergangsverwaltung und der Übernahme der vollen Souveränität durch diese ab Juli 2004 die Rede sein. Bis dahin haben Schuldner wie Gläubiger und internationale Finanzinstitutionen Zeit, ihre jeweiligen Datenbestände zu aktualisieren. Kredite, welche der Irak in der Zwischenzeit erhält, sind gegenüber dem laufenden Verfahren durch ein Cut-off-Date am 1.1.03 immunisiert.

---

<sup>36</sup> IMF/World Bank: HIPC Initiative: Status of Implementation; Washington Sept. 21st 2002; p. 31/32. Die betroffenen Länder waren (Zahl der anhängigen Klagen): Uganda (4), Sierra Leone (5), Nicaragua (3), Äthiopien (2), Niger (2), Honduras (1), Guyana (1), Kamerun (1), DR Kongo (1). Bis zur Abfassung des Papiers hatten die Kläger bereits auf ursprüngliche Forderungen in Höhe von 345,8 Mio US-\$ vollstreckbare Titel in Höhe von 416 Mio US-\$ bekommen.

<sup>37</sup> Die Harvard-Ökonomen Kremer und Jayachandran sind jüngst noch weiter gegangen, indem sie die Möglichkeit forderten, dass geeignete internationale Gremien Regime ex ante für odious erklären und damit Kredite an diese für potenziell uneinbringbar erklären könnten. Siehe: Kremer, M & S. Jayachandran: Odious Debt; in: Finance and Development Vol. 39/2 (June 2002); sowie kritisch dazu: Kaiser, J.: Auch beim IWF angekommen? in: erlassjahr.de: Handbuch Illegitime Schulden; Düsseldorf 2003, S. 50/51

<sup>38</sup> <http://www.JubileeIraq.org/tribunal.htm>

<sup>39</sup> Einen breiteren Überblick über Verfahrensoptionen gibt: Orrego Vicuña, F.: Arbitration in a new alternative dispute resolution system; ICSID News Vol. 18 No. 2

<sup>40</sup> Der vorgeschlagene Ablauf enthält keine Bewertung der Legitimität der Übergangsverwaltung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ernsthafte Kommentatoren von einer legitimen irakischen Regierung erst mit dem Inkrafttreten einer Verfassung und freien Wahlen sprechen. Wenn diese Auffassung sich durchsetzt, verschiebt sich der vorgeschlagene Verfahrensablauf entsprechend.

Mit der Übernahme der Regierungsgewalt durch eine Übergangsregierung beginnt das Entschuldungsverfahren auf einem von drei möglichen Wegen. (a) Die irakische Regierung und ihre Gläubiger verständigen sich darauf, einer existierenden UNO-Organisation wie beispielsweise den Ständigen Schiedsgerichtshof im Haag die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Bewertung des existierenden Forderungsbestandes zu übertragen. (b) Die Parteien etablieren mit Hilfe des Generalsekretärs der Vereinten Nationen eine der Iran-US-Claims Commission vergleichbare entscheidungsfähige Struktur nach vergleichbaren Leitlinien. (3) Die Parteien verständigen sich auf die Einrichtung eines ad-hoc-Schiedsgerichts, dessen Mitglieder sie selbst in gleicher Anzahl benennen. Die benannten Mitglieder benennen ein weiteres Mitglied, so dass das Schiedsgericht Entscheidungen mit einfacher Mehrheit treffen kann. Das Schiedsgericht funktioniert auf der Grundlage der UNCITRAL Arbitration Rules. Die Entscheidungen des jeweils benannten Schiedsgerichts sind auf der Grundlage der Sicherheitsrats-Resolution 1483 sowie der „New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards“ von 1958 für alle Signatarstaaten bindend.

Das jeweils benannte Schiedsgericht benennt eine Beratungsdauer innerhalb derer es unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der irakischen Wirtschaft und der Notwendigkeiten des Wiederaufbaus sowie der oben genannten Kriterien der Odious Debts Doktrin zu einer Entscheidung über ein tragfähiges und legitimes Schuldenniveau des Irak kommt.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird in einer einzigen Verlautbarung der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es enthält die Zielgröße für ein tragfähiges Schuldenniveau des Irak, definiert den daraus resultierenden Erlassbedarf, welcher im Prinzip für alle Gläubiger gilt. Es identifiziert illegitime und daher vollständig zu streichende Einzelansprüche individueller Gläubiger. Alle verbleibenden legitimen Forderungen werden, soweit dies zur Erreichung des Tragfähigkeitziels notwendig ist, proportional reduziert.

Auf der Grundlage des Schiedsspruchs legt der Irak einen Zahlungsplan vor und nimmt gemäß diesem die Zahlungen an seine Gläubiger wieder auf.

Innerhalb des Verfahrens hat das Schiedsgericht die Möglichkeit, nach eigenen Vorstellungen Meinungen über einzelne Ansprüche an den Irak einzuholen. Die Verfahren sind im Prinzip öffentlich. Nicht-staatliche Organisationen und Institutionen haben – sofern sie von Begleichung oder Erlass einzelner Forderungen betroffen sind, das Recht, im Zuge des Verfahrens angehört zu werden.